

# **SIEBTER BERICHT ZUM REDAKTIONS DATENSCHUTZ DES DEUTSCHEN PRESSERATS**

**BERICHTSZEITRAUM: 2022 BIS 2023**

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>I. Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>II. Einleitung – Die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz</b>	<b>4</b>
1. Beratende und informationelle Tätigkeit, Austausch und interner Datenschutz	5
2. Tätigkeit des Beschwerdeausschusses für den Redaktionsdatenschutz	7
<b>III. Aus der Arbeit des Beschwerdeausschusses für den Redaktionsdatenschutz 2022 – 2023</b>	<b>9</b>
1. Grundlagen der Arbeit	9
2. Statistik 2022 – 2023: Beschwerdeaufkommen und Entscheidung	12
3. Im Beschwerdeverfahren entschiedene Beschwerden 2022 - 2023	15
<b>IV. Anhang</b>	<b>75</b>
1. Sachregister	75
2. Pressekodex – Datenschutz	78
3. Selbstverpflichtungserklärungen	78
4. Entscheidungsdatenbank	78
<b>Impressum</b>	<b>79</b>

# I. Vorwort

*von Joerg Heidrich, Vorsitzender des Beschwerdeausschusses für den Redaktionsdatenschutz 2024 und Stellvertretender Vorsitzender 2022/23*



Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen den siebten Bericht des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz des Deutschen Presserats vorstellen zu dürfen.

Die beiden vergangenen Jahre waren geprägt von Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz, die nicht nur uns als Gremium intensiv beschäftigt haben. Der vorliegende Bericht gibt einen Einblick in unsere Arbeit und die aktuellen Herausforderungen im Bereich des redaktionellen Datenschutzes.

Im Berichtszeitraum haben wir eine Vielzahl von Beschwerden sorgfältig geprüft und bewertet. Exemplarisch für unsere Arbeit ist der Fall eines Mitarbeiters des Berliner Magistrats, der vor Gericht gegen die an Mitarbeiter ausgezahlte Hauptstadt-Zulage geklagt hatte. Der Betroffene hatte einer Zeitung zwar ein Interview gegeben, jedoch Fotoaufnahmen von ihm abgelehnt. Trotzdem wurde heimlich ein Bild geschossen und zunächst online und dann noch einmal unverpixelt in der Printausgabe veröffentlicht.

In diesem Fall mussten wir eine öffentliche Rüge wegen Verstößen gegen die Ziffern 4 und 8 des Pressekodex aussprechen. Der Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz stellte fest, dass der Mann keine Person der Öffentlichkeit oder Zeitgeschichte ist, so dass nicht identifizierend über ihn berichtet werden durfte. Zudem stellte das heimliche Fotografieren gegen den explizit erklärten Willen des Betroffenen eine unlautere Recherchemethode dar. Dieser Fall zeigt, wie wichtig es ist, dass Redaktionen die ethischen Grundsätze des Pressekodex beachten, insbesondere, wenn es um die Berichterstattung über Privatpersonen geht, die nicht im Fokus der Öffentlichkeit stehen.

Im Laufe des Jahres haben wir uns auch intensiv mit Fragen der Anonymisierung, der Löschung personenbezogener Daten und den Grenzen der Recherche auseinandergesetzt. Dabei wurde deutlich, dass der technologische Fortschritt und die zunehmende Digitalisierung der Medienlandschaft gerade durch Künstliche Intelligenz (KI) neue Herausforderungen für den redaktionellen Datenschutz mit sich bringen. Dies unterstreicht die Bedeutung unserer Arbeit als unabhängiges Gremium der Freiwilligen Selbstkontrolle jenseits der Datenschutzbehörden.

Abschließend möchte ich betonen, wie wichtig ein ethisch fundierter Umgang mit Daten im Journalismus ist, um das Vertrauen in die Medien zu wahren und zu stärken. In Zeiten von Fake News und Desinformation ist dies wichtiger denn je.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und freue mich auf einen konstruktiven Austausch.

## II. Einleitung – Die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz

*von Kerstin Lange, LL.M., Referentin Recht und Datenschutz, Deutscher Presserat*



Foto: Janine Kühn

Der Deutsche Presserat, gegründet 1956 durch je fünf Zeitungsverleger und Journalisten, in Form einer Freiwilligen Ethischen Selbstkontrolle, ist seit dem Jahr 2000 auch im Bereich Redaktionsdatenschutz tätig.

Zwar befasste sich der Presserat schon zuvor mit Fragen des Schutzes von personenbezogenen Informationen. Denn seit je her gehört der Umgang mit personenbezogenen Daten von der Recherche, über das Schreiben von Texten und deren Veröffentlichung bis zur Archivierung zum Redaktionsalltag. Jedoch war bis dato der Schutz dieser Daten eine von vielen Fragen, mit denen sich die allgemeinen Beschwerdeausschüsse befassten und befassen. Hierzu gehört z. B. die Frage, ob eine identifizierende Berichterstattung den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person verletzt oder ob im Rahmen der Recherche unlautere Methoden angewandt wurden.

Mit der expliziten neuen Zuständigkeit auch für den redaktionellen Datenschutz im Jahr 2000 wurde zum einen der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsausschuss eingesetzt, der sich seitdem mit spezifischen Fragen des redaktionellen Datenschutzes auseinandersetzt. Zum anderen umfasst das neue Arbeitsfeld auch die präventive Arbeit sowie den Austausch mit anderen Datenschutzexpertinnen und -experten.

**1.1 Beratende und informationelle Tätigkeit**

Der Deutsche Presserat steht Redaktionen, Journalistinnen und Journalisten und Beschwerdeführenden als Ansprechpartner in Fragen des redaktionellen Datenschutzes zur Verfügung.

Wie auch in den Jahren zuvor erreichten die Geschäftsstelle des Deutschen Presserats im Berichtszeitraum telefonische und E-Mail-Anfragen von Redaktionen und potenziellen Beschwerdeführenden zu Fragen des redaktionellen Datenschutzes.

Für Redaktionen stand dabei unter anderem die Frage im Vordergrund, welche Unternehmensbereiche und welche Mitarbeitenden dem redaktionellen Datenschutz – und damit auch dem Medienprivileg nach Artikel 85 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – unterfallen: Im journalistisch-redaktionellen Bereich finden die Regelungen der DSGVO nur sehr eingeschränkt Anwendung. Daher besteht aus Sicht der Verlage ein großes Interesse daran zu wissen, welche Personen und Bereiche der Privilegierung unterfallen und in welchen Bereichen sie an die DSGVO gebunden sind.

Hintergrund ist, dass die Presse ihrer Aufgabe als Medium und Faktor der öffentlichen Willensbildung nur schwer nachkommen könnte, wenn sie im Rahmen ihrer Arbeit an die strengen Vorschriften der DSGVO gebunden wäre und z.B. nur mit Einwilligung der Betroffenen identifizierend berichten oder Informationen nur zu zuvor bestimmten Zwecken sammeln und veröffentlichen dürfte und sie danach löschen müsste.

Eine interessante Frage erreichte den Presserat im Jahr 2022. Ein Fotograf machte gegenüber einer Zeitung einen Auskunfts- und Löschanpruch geltend. Er verlangte von der Redaktion die Löschung seines Namens im Urhebernachweis eines Bildes.

Die Redaktion stellte dem Presserat die Frage, ob hier für sie das Medienprivileg gilt und sie dementsprechend den Betroffenen auf das Beschwerderecht beim Presserat verweisen sollte oder ob es sich nicht um eine datenschutzrechtliche, sondern eine urheberrechtliche Frage handelt.

Der Presserat war der Auffassung, dass es sich hierbei nicht um eine datenschutz-ethische Frage nach dem Pressekodex handelt, sondern um eine urheberrechtliche Frage mit der Folge, dass der Presserat für den Konflikt zwischen dem Fotografen und der Zeitung nicht zuständig war. Insoweit wäre eine Beschwerde des Betroffenen beim Presserat nicht möglich gewesen.

Den Deutschen Presserat erreichten auch verschiedene Anfragen von durch die Berichterstattung Betroffenen. Diese interessierte vor allem, wie sie sich beim Presserat gegen eine – aus ihrer Sicht eingetretene – Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten durch Redaktionen zur Wehr setzen können. Sofern der Presserat für die jeweilige Publikation zuständig und eine fristgemäße Beschwerde möglich war, verwies der Presserat hier grundsätzlich auf die Möglichkeit, Beschwerde über das Beschwerdeformular (<https://www.presserat.de/beschwerde.html>) einzureichen. Denn eine Beurteilung, ob eine Veröffentlichung oder ein Rechercheverhalten der Redaktion mit dem Pressekodex vereinbar ist, findet (nur) im Rahmen des Beschwerdeverfahrens statt. Eine Beschwerde gilt als fristgemäß eingereicht, wenn diese sind innerhalb eines Jahres ab Erstveröffentlichung des beschwerdegegenständlichen Beitrags bzw. Verhaltens eingeht. Bei Beschwerden, die sich auf die Verletzung des Datenschutzes stützen, wird dabei auf die Kenntnis der betroffenen Person abgestellt (vgl. § 2 Abs. 2 der Beschwerdeordnung).

Neben diesen direkten Kontakt- und Informationsmöglichkeiten bietet der Deutsche Presserat auf seiner Website auch ausführliche Informationen zum Thema redaktioneller Datenschutz an. So werden unter <https://www.presserat.de/redaktionsdatenschutz.html> in FAQs die wichtigsten und häufigsten Fragen von Medienschaffenden zum Datenschutz im Redaktionsalltag beantwortet und ein Überblick über den Datenschutz im Pressekodex gegeben. Aber auch Betroffene erhalten hier einen Überblick über ihre Rechte und Möglichkeiten.

Für vertiefende Informationen hat der Presserat den Leitfaden Redaktionsdatenschutz erstellt ([https://www.presserat.de/files/presserat/dokumente/download/DPR\\_Leitfaden\\_Redaktionsdatenschutz\\_2021.pdf](https://www.presserat.de/files/presserat/dokumente/download/DPR_Leitfaden_Redaktionsdatenschutz_2021.pdf)). Dieser bietet Redaktionen ausführliche Informationen über den redaktionellen Datenschutz nach europäischem Recht und dem Landesrecht der Bundesländer, stellt aber auch den Datenschutz im Pressekodex dar.

Daneben finden Interessierte hier auch die Berichte des Presserats zum redaktionellen Datenschutz vorangegangener Jahre (<https://www.presserat.de/redaktionsdatenschutz.html>).

Eine statistische Erfassung der Anfragen an den Presserat bzw. der Abrufzahlen der Webseiten zum redaktionellen Datenschutz erfolgt aktuell nicht, sodass hierzu keine Zahlen genannt werden können.

## AUSTAUSCH

### 1.2 Austausch

Als Freiwillige Selbstkontrolle nahm eine Vertreterin des Deutschen Presserats wie zuvor auch in den Jahren 2022 und 2023 am regelmäßigen Austausch zwischen den Mitgliedern der Datenschutzkonferenz (DSK), dem Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, und der sogenannten spezifischen Datenschutzaufsicht (hierzu zählen die Datenschutzaufsichtsbehörden über den privaten sowie öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die der Kirchen) über aktuelle datenschutzrechtliche Themen teil.

Die Teilnahme wird dem Presserat seit dem Jahr 2024 versagt. Als Grund hierfür wurde dem Presserat mitgeteilt, dass die DSK in ihrer Sitzung am 24.01.2024 beschlossen habe, ihre Zusammenkünfte mit anderen Akteuren und Akteurinnen im Bereich der Durchsetzung des Datenschutzes und verwandter Rechtsmaterien zu systematisieren. Deshalb sei mehrheitlich beschlossen worden, dass zum Treffen der DSK mit den sog. spezifischen Aufsichtsbehörden künftig nur noch die in § 18 Bundesdatenschutzgesetz genannten Aufsichtsbehörden eingeladen werden. Da der Deutsche Presserat nicht zu den hier genannten Aufsichtsbehörden zählt, bedeutet dies, dass dieser nicht mehr teilnimmt. Nach Angaben des DSK-Vorsitzenden ist die DSK an der Weiterführung des Gedankenaustausches jedoch interessiert. Sie habe eine Dialoggruppe gegründet, um mit Stakeholdern im Bereich des Datenschutzes ins Gespräch zu kommen oder das Gespräch zu pflegen. Bis zum Redaktionsschluss gab es hier jedoch keine Gespräche oder Einladungen.

## INTERN

### 1.3 Interner Datenschutz

Auch intern nimmt der Deutsche Presserat den Datenschutz sehr ernst. So prüft er regelmäßig sein Beschwerdeverfahren und justiert stetig nach, um insbesondere den Schutz der personenbezogenen Daten der Beschwerdeführenden zu schützen. Er hat, ohne dafür rechtlich verpflichtet zu sein, eine betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle des Presserats sowie seine Mitglieder werden regelmäßig für das Thema Datenschutz sensibilisiert.

---

## 2. Tätigkeit des Beschwerdeausschusses für den Redaktionsdatenschutz

## BESCHWERDE- AUSSCHUSS

### 2.1 Zuständigkeit

Beschwerden, in denen es schwerpunktmäßig um die Frage geht, ob Redaktionen bei ihrer Arbeit den redaktionellen Datenschutz eingehalten haben, werden im Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz behandelt. Voraussetzung hierfür ist, dass die beschwerdeführende Person einen Verstoß gegen den redaktionellen Datenschutz oder die Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung geltend macht und selbst von dem geltend gemachten Datenschutzverstoß betroffen ist oder für eine betroffene Person Beschwerde einlegt. Letzteres ist etwa bei Erziehungsberechtigten der Fall, welche für Minderjährige Beschwerde einlegen oder aber bei anwaltlich vertretenen Personen.

Für die Einlegung der Beschwerde sind jedoch Fristen zu beachten. Beschwerden sind innerhalb eines Jahres ab Erstveröffentlichung einzulegen. Bei Beschwerden, die auf Verstöße gegen das Recht auf Datenschutz gestützt sind, wird auf den Zeitpunkt der Kenntnis der betroffenen Person abgestellt (vgl. § 2 Abs. 2 der Beschwerdeordnung).

## 2.2 Maßnahmen

Die Maßnahmen, die der Presserat ergreifen kann, unterscheiden sich von denen der Datenschutz-Aufsichtsbehörden: Während letztere über diverse Abhilfebefugnisse (wie z. B. Warnung und Verwarnung, Anweisungen, Verarbeitungsbeschränkungen und Verarbeitungsverbote) verfügen und auch Bußgelder verhängen können, kommen beim Presserat die im Pressekodex vorgesehenen Maßnahmen zur Anwendung – namentlich der Hinweis, die Missbilligung oder die öffentliche Rüge. In Einzelfällen kann auch eine nicht-öffentliche Rüge ausgesprochen werden, so insbesondere, wenn eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes gerügt wird und aus Gründen des Schutzes der betroffenen Person keine weitere Aufmerksamkeit auf den Fall gelenkt werden soll.

Der Unterschied der möglichen Maßnahmen liegt in der Natur des Presserats als ethische Selbstkontrolle begründet: Zum einen ist der Presserat keine staatliche Behörde, sondern die privatrechtlich organisierte Freiwillige Selbstkontrolle der Presse, der sich die Print- und Online-Presse durch Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung anschließen kann. Zum anderen prüft der Presserat keine Rechtsverstöße, sondern die Einhaltung der berufsethischen Standards, welche im Pressekodex niedergelegt sind.

## 2.3 Ausschussvorsitz

Mit dem Jahr 2023 wechselte der Vorsitz des Beschwerdeausschusses für den Redaktionsdatenschutz von Ralph Bauer auf Sascha Borowski (beide DJV). Der Presserat bedankt sich bei Ralph Bauer für seine engagierte Arbeit. Mit Sascha Borowski, der bereits in den Jahren 2020 bis 2021 Vorsitzender des Beschwerdeausschusses für den Redaktionsdatenschutz war, konnte ein erfahrener Vorsitzender gewonnen werden. Den stellvertretenden Vorsitz hatte im gesamten Berichtszeitraum Joerg Heidrich (MVFP) inne.

## 2.4 Beschwerden

Die Arbeit des Beschwerdeausschusses für den Redaktionsdatenschutz bildete – wie auch in den Jahren zuvor – den Kern und Schwerpunkt der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz. Hiervon zeugen die 37 Beschwerden, welche in den Jahren 2022 und 2023 dem Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz zugeordnet wurden. Diese Beschwerden wurden, soweit sie nicht im Rahmen der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet bewertet wurden, im Rahmen eines formalen Beschwerdeverfahrens durch den Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz entschieden.

Hinzu kamen dutzende eingelegte Datenschutzbeschwerden, die wegen Unzuständigkeit – der Presserat ist nur für Beschwerden gegen Medien der Print- bzw. Online-Presse zuständig, welche sich durch Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung dem Pressekodex verpflichtet haben – bzw. Verfristung (s.o.) - nicht behandelt wurden.

Des Weiteren behandelten die beiden allgemeinen Beschwerdeausschüsse hunderte Beschwerden, bei denen es zwar auch um die Verarbeitung von Informationen über Personen ging, die aber keine Datenschutzbeschwerden im eigentlichen Sinne waren, da die beschwerdeführende Personen nicht selbst von der Berichterstattung betroffen waren bzw. die Beschwerden keinen expliziten Schwerpunkt auf dem redaktionellen Datenschutz hatten.



# III. Aus der Arbeit des Beschwerdeausschusses für den Redaktionsdatenschutz 2022 – 2023

von Kerstin Lange, LL.M., Referentin Recht und Datenschutz, Deutscher Presserat

## GRUNDLAGEN

### 1. Grundlagen der Arbeit

Typischerweise werden in einer Berichterstattung zahlreiche personenbezogene Daten, wie beispielsweise Namen, Fotos oder sonstige Beschreibungen von Personen veröffentlicht. Doch dies führt nicht dazu, dass jede Beschwerde zu einem Fall für den Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz wird.

Voraussetzung ist zunächst, dass der Presserat für das jeweilige Medium zuständig ist. Es muss sich um ein Print- und/oder Online-Medium handeln, für das der Presserat eine Selbstverpflichtungserklärung angenommen hat.

Wie bereits erwähnt, ist der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz nur dann zuständig, wenn ein spezifischer Schwerpunkt auf dem Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Redaktion liegt – also die beschwerdeführende Person den Umgang der Redaktion mit personenbezogenen Daten bzw. eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung moniert.

Liegt kein solcher spezifischer Schwerpunkt vor, wird die Beschwerde in einem der beiden allgemeinen Beschwerdeausschüsse behandelt.

Zudem ist zu beachten, dass für die Einlegung von Datenschutz-Beschwerden eine Jahresfrist gilt. Grundsätzlich stellt der Deutsche Presserat bei der Fristberechnung auf den Zeitpunkt des beschwerdegegenständlichen Vorgangs bzw. den Veröffentlichungszeitpunkt des Beitrags ab. Bei Datenschutzbeschwerden wird jedoch auf den Zeitpunkt der Kenntnis der betroffenen Person abgestellt.

Für die Prüfung, ob ein Datenschutzverstoß durch eine Redaktion vorliegt, zieht der Presserat den Pressekodex heran.

Wie in den Jahren zuvor stützten sich die meisten Beschwerden, welche im Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz behandelt wurden, auch im Berichtszeitraum 2022 bis 2023 auf Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsschutz). Diese lautet:

*Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.  
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.*

Zudem hat der Presserat zu Ziffer 8 des Pressekodex elf Richtlinien erlassen, welche Orientierung bieten, in welchen Fallkonstellationen eine identifizierende Berichterstattung bzw. eine Veröffentlichung bestimmter personenbezogener Daten presseethisch zulässig ist. Hier geht es beispielsweise um die Berichterstattung über bestimmte Personengruppen wie Täter und Opfer, Kinder und Jugendliche, Familienangehörige und Vermisste. Weiter finden sich Regelungen für bestimmte personenbezogene Daten wie etwa Gesundheits- oder Jubiläumsdaten.

Praxisrelevant ist auch Ziffer 2 des Pressekodex mit ihrer Richtlinie 2.6, welche den Umgang mit Leserbriefen und den personenbezogenen Daten von Verfasserinnen und Verfassern regelt:

#### ■ Ziffer 2 – Sorgfalt

*Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche kenntlich zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.*

#### ■ Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

*(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.*

*(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.*

*(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.*

*(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.*

*(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.*

Im Zusammenhang mit Ziffer 2 spielte im Berichtszeitraum auch Ziffer 3 eine Rolle, wonach falsche Tatsachenbehauptungen zu korrigieren sind:

#### ■ Ziffer 3 – Richtigstellung

*Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.*

In einem weiteren Fall stellte der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz fest, dass die Redaktion unlautere Recherchemethoden im Sinne von Ziffer 4 des Kodex angewandt hatte.

#### ■ Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

*Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.*

In einem anderen Fall war die Berichterstattung vorverurteilend und verstieß damit gegen Ziffer 13:

#### ■ Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

*Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.*

Bei Datenschutz-Beschwerden können im Einzelfall auch weitere Kodex-Ziffern eine Rolle spielen. Den Pressekodex finden Sie unter: <https://www.presserat.de/pressekodex.html>.

Im Berichtszeitraum 2022 bis 2023 gingen beim Presserat 37 Beschwerden ein, die dem Tätigkeitsbereich Redaktioneller Datenschutz zugeordnet wurden. Soweit Datenschutz-Beschwerden bereits im sog. vereinfachten Verfahren wegen Unzuständigkeit oder Verfristung zurückgewiesen wurden, wurden sie nicht dem Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz zugeordnet, d.h. sie sind hier nicht statistisch erfasst.

BESCHWERDEN IM JAHR 2022	
Insgesamt	<b>15*</b>
Vermittelt/zurückgezogen/ sonstige Erledigung	<b>/</b>
offensichtlich unbegründet**	<b>4</b>
Unbegründet	<b>5</b>
Begründet ohne Maßnahme	<b>2</b>
Hinweis	<b>2</b>
Missbilligung	<b>2</b>
Rüge	<b>/</b>

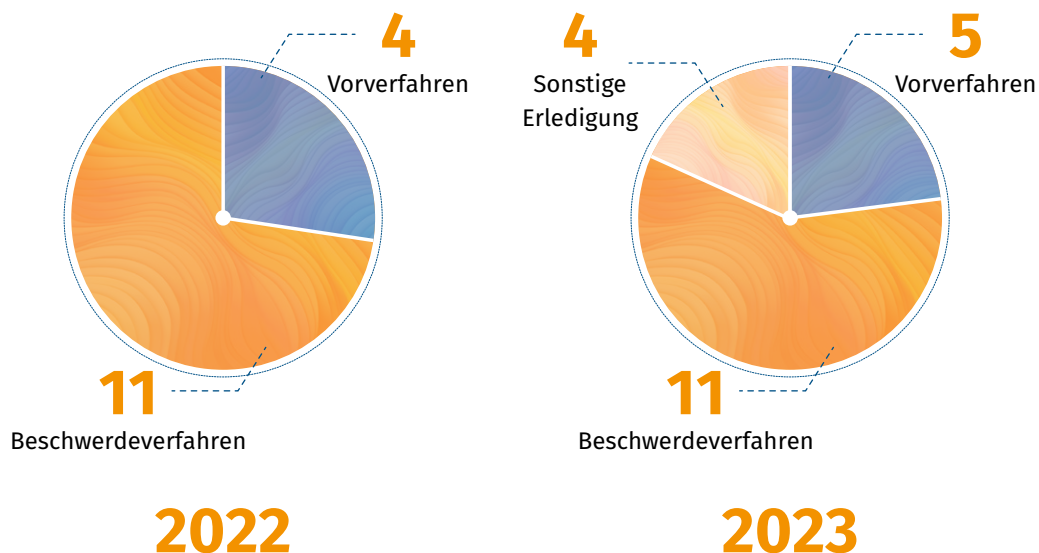
BESCHWERDEN IM JAHR 2023	
Insgesamt	<b>22*</b>
Vermittelt/zurückgezogen/ sonstige Erledigung	<b>4</b>
offensichtlich unbegründet**	<b>5</b>
Unbegründet	<b>4</b>
Begründet ohne Maßnahme	<b>/</b>
Hinweis	<b>5</b>
Missbilligung	<b>2</b>
Rüge	<b>2</b>

\* Diese Statistik erfasst nur solche Beschwerden, welche im Rahmen der Vorprüfung bzw. im Rahmen des eigentlichen Beschwerdeverfahrens inhaltlich vom Deutschen Presserat geprüft wurden. Nicht erfasst sind Datenschutz-Eingaben, welche vom Presserat mangels Zuständigkeit oder aufgrund Verfristung nicht behandelt wurden.

\*\* Als „offensichtlich unbegründet“ werden gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung solche Beschwerden erfasst, die bereits in der Vorprüfung entsprechend bewertet und zurückgewiesen wurden, da bereits auf Grundlage des Vortrags der beschwerdeführenden Person und der vorgelegten Veröffentlichung kein Verstoß gegen den Pressekodex ersichtlich ist.

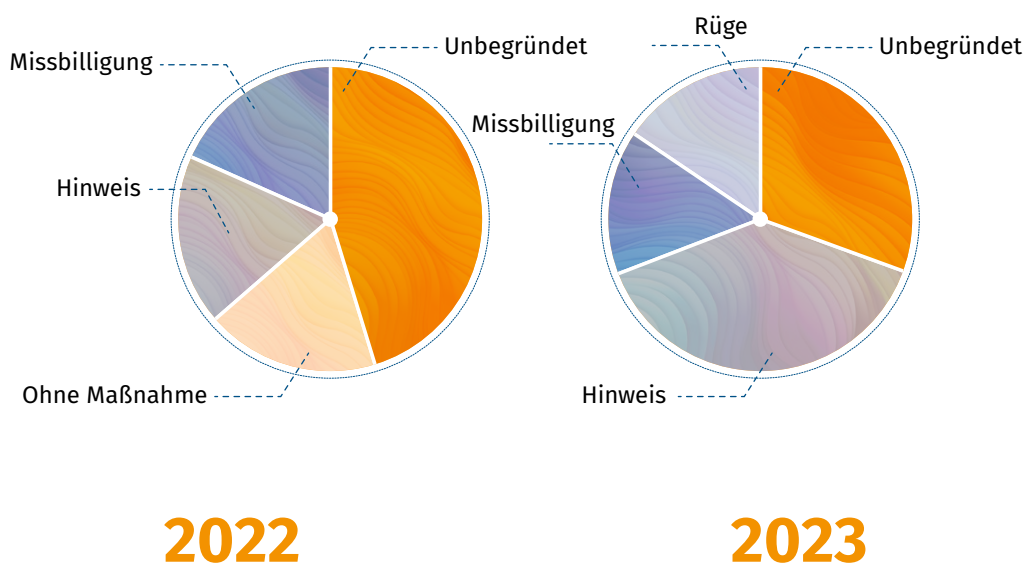
## VERFAHREN

Diejenigen Datenschutz-Beschwerden, welche die Hürde des vereinfachten Verfahrens genommen haben, wurden im sogenannten Vorverfahren als „offensichtlich unbegründet“ beurteilt bzw. im eigentlichen Beschwerdeverfahren entschieden. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick darüber, wie viele Beschwerden im Vorverfahren bzw. im eigentlichen Beschwerdeverfahren entschieden wurden.



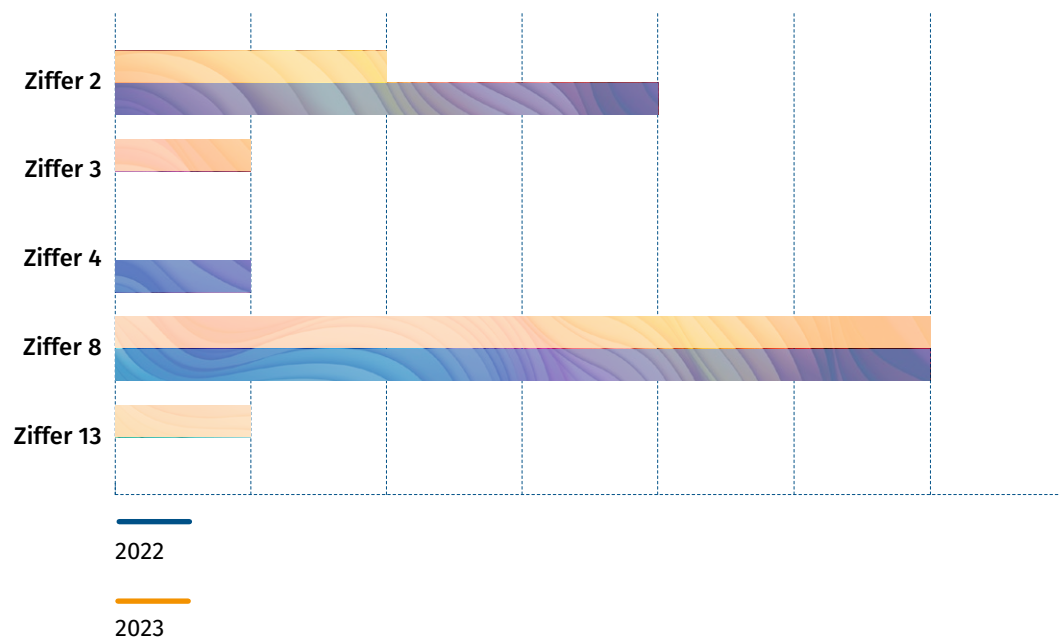
## MASSNAHMEN

Bei den im eigentlichen Beschwerdeverfahren entschiedenen Beschwerden wurden folgende Maßnahmen ausgesprochen:



## KODEX- ZIFFERN

Hierbei wurden Verstöße gegen die folgenden Ziffern des Pressekodex festgestellt\*\*\*:



\*\*\* Die Abweichung gegenüber der geprüften Anzahl der Beschwerden erklärt sich damit, dass bei einigen Beschwerden Verstöße gegen mehrere Kodexziffern festgestellt wurden.

Im Folgenden finden Sie eine Darstellung der im Beschwerdeverfahren entschiedenen Beschwerden. Diese sind dabei chronologisch aufgeführt.

Nicht aufgeführt sind diejenigen Beschwerden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung in der Vorprüfung als „offensichtlich unbegründet“ bewertet und zurückgewiesen wurden. Die Vorprüfung findet in Abstimmung zwischen dem Ausschussvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Presserats statt.

Alle sonstigen Fälle wurden im eigentlichen Beschwerdeverfahren entschieden.

Sofern vermerkt ist, dass es sich um eine „**Vorsitzendenentscheidung**“ handelt, wurde die Beschwerde durch den Vorsitzenden allein entschieden. Dies ist möglich, wenn ein einfach gelagerter Fall vorliegt und die Beschwerde entweder als unbegründet zurückgewiesen oder aber für begründet erklärt wird und als Maßnahme maximal ein Hinweis erteilt wird (vgl. § 7 Abs. 2 der Beschwerdeordnung).

In allen anderen Fällen entschied der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz als Gremium.

Die Redaktionsdatenschutzbeschwerden im Einzelnen:

## ANGEHÖRIGE

## 3.1 Oberbürgermeister-Ehefrau kritisiert Impfgegner – Az. 0139/22/4

Angehörige von Lokalpolitikern sind nicht automatisch ebenfalls öffentliche Personen.

■ **Ziffer: 8; Entscheidung: Missbilligung**

**Der Fall:** Die Lokalpresse veröffentlicht Print und Online einen Facebook-Post der Ehefrau des Oberbürgermeisters. Dieser enthält eine Karikatur einer Demonstration von Impfgegnern, welche sie zustimmend kommentiert. Der Post enthält, wie bei Facebook üblich, oberhalb des Textes ein Foto, auf dem unter anderem die Verfasserin des Posts sowie ihr abgekürzter Nachname zu sehen sind. In der Printversion steht der vollständige Name der Betroffenen. Die Bildunterschrift lautet: „Ehefrau des Oberbürgermeisters.“

**Beschwerdeführerin** ist die Verfasserin des Posts und Ehefrau des Oberbürgermeisters. Sie kritisiert die Veröffentlichung der auf ihrer persönlichen Facebook-Seite geposteten Karikatur nebst Anmerkungen.

Diese habe sie zuvor in ihrem öffentlich nicht zugänglichen Facebook-Account eingestellt, auf den ausschließlich sogenannte „Facebook-Freunde“-Zugriff besäßen. Nach ihrer Auffassung habe der Verlag hier die den Umständen nach gebotene Sorgfalt bei der Prüfung der Herkunft des Ursprungs des wiedergegebenen Facebook-Posts der Beschwerdeführerin unterlassen. Bei entsprechender Recherche hätte den Verantwortlichen klar werden können und müssen, dass die weitere öffentliche Zugänglichmachung des Posts einer entsprechenden Zustimmung von ihr bedürfe – so die Beschwerdeführerin. Gerade hierin liege das Versäumnis der Herausgeberseite und Verantwortlichen, so das im Ergebnis auch die Persönlichkeitsrechte der Verfasserin verletzt worden seien. Ein öffentliches Informationsinteresse in diesem Zusammenhang bezüglich der Person der Beschwerdeführerin sei nicht gegeben.

Der Verlag sei auf Unterlassung und Löschung wie auch auf Unterlassung der Weiterverbreitung des nicht-öffentlichen und privaten Beitrags ihres Facebook-Accounts aufgefordert worden. Im Ergebnis dieses Schreibens sei in der Online-Ausgabe lediglich die Änderung der Namensbezeichnung in „[Vorname und abgekürzter Nachname]. – Name der Redaktion bekannt“ statt des ausgeschriebenen Namens erfolgt. In der Abbildung des Beitrags sei jedoch unverändert das Foto zu erkennen.

Es liege ein erheblicher Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex vor, da die Privatsphäre und ihre informationelle Selbstbestimmung durch die Veröffentlichung des privaten Facebook-Posts verletzt worden seien. Die Redaktion habe das Privatleben der Beschwerdeführerin und ihre Selbstbestimmung durch die Veröffentlichung der Karikatur nebst Anmerkungen in Verbindung mit ihrem vollständigen Namen missachtet. Es liege unter anderem auch die Verletzung des redaktionellen Datenschutzes vor. Der Verlag werde insofern entsprechend der Richtlinie 8.10 der Ziffer 8 Pressekodex aufzufordern sein, die Auskunft über die zu Grunde liegenden, zu der Person der Beschwerdeführerin gespeicherten Daten zu erteilen.

**Die Redaktion** räumt ein, es sei richtig, dass sie den Post der Beschwerdeführerin veröffentlicht habe. Da man seit vielen Jahren ihre Zeitung als E-Paper im Internet veröffentliche, sei diese Verbreitung ganz normal und nicht Ausdruck einer besonderen Skandalisierung dieses speziellen Ereignisses.

Die Karikatur sei im Netz außerhalb von Facebook unterwegs, eine Quelle vermöge man nicht zu nennen. Ob es sich um einen unerlaubten Hackerangriff handele oder ob jemand, der auch den „ausschließlich sogenannten Facebook-Freunde-Zugriff“ besessen habe, kalte Füße bekommen oder nur aus Schadenfreude die Information ins Netz durchgestochen habe, vermöge die Redaktion nicht zu sagen.

Grundsätzlich sei die Beschwerdeführerin nur von begrenztem öffentlichen Interesse. Aber als Frau des Oberbürgermeisters sei sie ein Schlüssel zur Geistes- und Gedankenwelt des Stadtoberhauptes. Und es sei natürlich von großem Interesse, ob und was der Oberbürgermeister denke.

Deshalb sei es erforderlich gewesen, diese Karikatur zu veröffentlichen. Eine Nachfrage, ob diese echt sei oder ob damit irgendwelche Befindlichkeiten verletzt würden, erübrige sich bei dieser Konstellation. In der Stadt habe es seit Wochen Spaziergänge und Protestäußerungen vieler Bürger gegeben, auf der Straße und in Leserbriefen. Der Oberbürgermeister habe es nie für notwendig erachtet, mit „seinen“ Bürgern ins Gespräch zu kommen und die Gemüter zu befrieden. Vielmehr kanzele er von oben herab ab und diffamiere die Bürger als „Rechtsextreme und Populisten“.

Genau vor diesem Hintergrund sei es so erhellend, wie die Frau des Oberbürgermeisters martialische Polizisten auf der einen Seite und herzlose Eltern, Terroristen mit als Sprengstoffgürtel vorgeschlachten Kindern und Brandsätzen in den Händen, auf der anderen Seite sehe. Und es sei nicht nur die Beschwerdeführerin, die hinter diesem Post stehe, sondern im Bild sei auch der Oberbürgermeister zu sehen. Anstatt sich den Bürgern zu öffnen und den Dialog zu suchen, werde mit derlei Bildern die Stimmung aufgeheizt. Das müssten die Bürger erfahren dürfen.



Und noch ein Aspekt sei wichtig. Unmittelbar neben der Karikatur stehe ein Post der SPD-Fraktionsführerin im Stadtrat. Man könne diesen als Aufruf zum Mord verstehen. Wenn schon keine Anzeige erfolge, dann wenigstens die öffentliche Markierung. Das müsse Presse leisten können und wollen.

Deshalb bitte er um Wertung des Sachverhalts, nicht nach den Buchstaben des wertvollen Pressekodex, sondern nach den Erfordernissen eines verantwortungsvollen Journalismus. Die Privatsphäre müsse geschützt werden, aber als Oberbürgermeister sei man nur selten privat.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** bejaht einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Die identifizierende Berichterstattung – in Form der Veröffentlichung des Fotos in Kombination mit der Nennung des vollständigen bzw. abgekürzten Namens und des Hinweises auf deren familiäre Verbindung zum Oberbürgermeister – ist nach Ziffer 8 Satz 3 des Pressekodex dann zulässig, wenn im konkreten Fall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Beschwerdeführerin überwiegt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich eine Person des öffentlichen Lebens öffentlich äußert.

Zwar können grundsätzlich auch Ehepartnerinnen von Politikern Personen des öffentlichen Lebens darstellen. Dies setzt aber voraus, dass diese entsprechend in der Öffentlichkeit aktiv oder aus anderen Gründen eine Person des öffentlichen Lebens sind. Die Redaktion selbst schreibt jedoch, dass die Person der Beschwerdeführerin von begrenztem öffentlichen Interesse sei – sie also gerade keine Person des öffentlichen Lebens ist.

Die identifizierende Berichterstattung wäre daher nach Ziffer 8 Satz 3 des Pressekodex nur dann zulässig, wenn im konkreten Fall ein sonstiges überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Dies ist hier nicht der Fall. Die Redaktion kann die Quelle, welche den Post öffentlich gemacht hat, nicht verifizieren. Der Beitrag stammt laut der Beschwerdeführerin aus deren eigenen, öffentlich nicht zugänglichen Facebook-Account. Es handelt sich also unbestritten um eine im privaten Umfeld getätigte Äußerung der Beschwerdeführerin.

Dass – wie die Redaktion meint – aus der persönlichen Meinung der Beschwerdeführerin automatisch auf die politische Position ihres Ehemanns, des Bürgermeisters geschlossen werden könne, halten die Ausschussmitglieder nicht für zwingend. Bei der Würdigung dieser Gesamtumstände überwiegt daher in diesem Fall das berechnete Interesse der Beschwerdeführerin. Die identifizierende Berichterstattung verstößt somit gegen Ziffer 8 des Pressekodex.

### 3.2 Geschäftsführer erfreut sich bester Gesundheit – Az. 0362/22/4

Zwar kann an Gesundheitsdaten, wenn es sich um eine Person der Öffentlichkeit handelt und die Daten mit deren Wirken im Zusammenhang stehen, ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse bestehen, jedoch nicht an falschen Informationen.

■ **Ziffern: 2 (begründet), 3, 8 (unbegründet); Entscheidung: ohne Maßnahme (Vorsitzendenentscheidung)**

**Der Fall:** Eine Zeitung berichtet über die geplante Zusammenlegung zweier Wasserverbände. Hierbei zitiert sie unter anderem auch den Ortsbürgermeister, der die Fusion positiv bewertet, und erläutert, der namentlich genannte Geschäftsführer eines der Verbände könne aus gesundheitlichen Gründen seiner Arbeit nicht mehr nachkommen. Ein anderer Mitarbeiter gehe in naher Zukunft in den Ruhestand. Eine Nachfolgebesetzung wäre daher nicht nur kostenintensiv, sondern bräuchte auch eine Einarbeitung.

**Beschwerdeführer** ist der im Beitrag genannte Geschäftsführer. Er macht unter anderem Verstöße gegen die Ziffern 2, 3 und 8 des Pressekodex geltend.

Hierzu trägt er vor, im Artikel würden zu seiner Person unwahre Dinge bezüglich Gesundheit und Berufsausübung mitgeteilt. Er erfreue sich bester Gesundheit und könne ohne Einschränkungen seiner Arbeit nachgehen. Personalangelegenheiten gehörten nicht in die Zeitung, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter stünden hier im Vordergrund.

Bereits am Vormittag der Veröffentlichung habe er die Redaktion und den Datenschutzbeauftragten der Beschwerdegegnerin über E-Mails unterrichtet. Bis heute habe ihn weder eine Entschuldigung noch eine Richtigstellung erreicht.

**Die Redaktion** räumt den Fehler ein. In der öffentlichen Sitzung zum Thema der Fusion sei darauf hingewiesen worden, dass ein Mitarbeiter krankheitsbedingt ausscheiden werde. Auf Nachfrage habe der Ortsbürgermeister den beschwerdeführenden Geschäftsführer genannt. Wegen der herausgehobenen Stellung des Geschäftsführers einer kommunalen Gesellschaft habe es der Redakteur für geboten gehalten, den für die Fusion nicht unwesentlichen Punkt zu erwähnen.

Leider habe der Ortsbürgermeister den Hinweis auf den Geschäftsführer nicht als Antwort auf die Frage gegeben, sondern wohl als Aufforderung, sich an den Geschäftsführer zu wenden. Ein Missverständnis. Leider habe sich der Redakteur nicht mehr an den Beschwerdeführer gewandt, um eine Bestätigung aus erster Quelle zu bekommen.

Schwierig habe sich im Nachgang die Berichtigung gestaltet. Der beschwerdeführende Geschäftsführer habe sich zwar bei der Redaktion per E-Mail beschwert, habe aber nicht den Grund für seine Beschwerde genannt. Die entsprechende Mail hat die Redaktion vorgelegt. Er habe jedes Gespräch sowohl mit dem Autor als auch der Redaktionsleiterin verweigert. Es sei sogar eine Vermittlerin eingeschaltet worden.

Parallel dazu habe der Autor versucht, seine vermeintliche Quelle zu erreichen. Auch das habe sich verzögert.

Schließlich sei eine Berichtigung veröffentlicht worden, die sich wiederum auf die Angaben des Ortsbürgermeisters gegründet habe, der das Missverständnis am Tage der Ausschusssitzung aufgeklärt habe. Die Redaktion hat eine Kopie der veröffentlichten Richtigstellung vorgelegt. Zudem habe man zeitnah mit dem Mitarbeiter noch einmal geklärt, wie so brisante Informationen abzusichern seien und in welchen Fällen die Veröffentlichung geboten sei.

**Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses** bejaht einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Wie die Redaktion einräumt, ist die im Beitrag aufgestellte Behauptung, der namentlich genannte Geschäftsführer scheide aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand aus, sachlich falsch. Insoweit wäre es auch geboten gewesen, die Information noch einmal bei dem betreffenden Unternehmen bzw. dem Geschäftsführer zu verifizieren. Da dies unterblieb, ist ein Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex gegeben.

Im Übrigen war die Beschwerde unbegründet.

Ein Verstoß gegen Ziffer 3 des Kodex liegt nicht vor, da die Redaktion unverzüglich, nachdem ihr der korrekte Sachverhalt vollständig bekannt war, eine Richtigstellung veröffentlichte, die auch den Anforderungen von Richtlinie 3.1 genügt.

Ein Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex war ebenfalls zu verneinen. Wenn die Information, dass der Geschäftsführer gesundheitsbedingt in den Ruhestand geht, richtig gewesen wäre, hätte hieran ein seine Interessen überwiegendes Informationsinteresse bestanden. Dass diese Information falsch war, wird bereits durch die Ziffer 2 des Kodex geahndet und begründet keinen Verstoß gegen Ziffer 8.

Wer in Sprecher-Funktion öffentlich in Erscheinung tritt, kann sich bei einer Berichterstattung zum Thema nicht auf den Persönlichkeitsschutz berufen.

■ **Ziffern: 1, 2, 3, 8, 9; Entscheidung: unbegründet**

**Der Fall:** Eine Regionalzeitung berichtet über in der Stadt aktive Reichsbürger. Vor ein paar Jahren haben ein Spezialkommando und weitere Polizei in diesem Zusammenhang Wohn- und Geschäftsräume eines Mannes und seiner Mitstreiterin durchsucht. Der Mann wird hierbei mit vollständigem Namen genannt, die Frau mit Vor- sowie abgekürzten Nachnamen. Zudem heißt es über den Mann, dieser sei weiterhin ein prägendes Gesicht der lokalen Reichsbürgerbewegung und zum Beispiel bei einem Bürgerdialog als Sprecher der „Preußischen Stadtgemeinde“ aufgetreten.

**Beschwerdeführende** sind der im Beitrag genannte Mann sowie eine weitere Beschwerdeführerin. Sie machen u.a. Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 8 und 9 des Pressekodex geltend.

Der von der Berichterstattung Betroffene trägt vor, das Persönlichkeitsrecht sei nicht gewahrt, sein Familienname sei veröffentlicht worden. Es erfolge eine Vorverurteilung, obwohl es zu der angeblichen Straftat keine richterliche Entscheidung gebe. Er werde als Reichsbürger „verhetzt“, obwohl er nachweislich auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichtet habe, welche man für den Status als Reichsbürger benötige. Man unterstelle ihm Verschwörungstheorien, weil das ein Narrativ des Reichsbürgers sei, obwohl er nichts Derartiges gesagt habe. Er werde stigmatisiert.

Die Beschwerdeführerin sieht in der Berichterstattung einen Verstoß „gegen die Unversehrtheit des Menschen“. Die Autorin arbeite mit vollständigem Namen und mache Unterschiede in ihrer Arbeit. Mal erwähne sie den vollständigen Namen eines Menschen und dann verwende sie den Vornamen mit erstem Buchstaben des Familiennamens. Sie sieht darin eine Verletzung des Schutzes des Menschen. Auch sehe sie darin keine einheitliche Richtlinie, wie man mit dem Thema Datenschutz umgehe.

**Die Redaktion** hält die Beschwerden für unbegründet, da die angegriffene Berichterstattung nicht die Ziffern 1, 2, 3, 8 und 9 des Pressekodex verletze. Dies begründet sie wie folgt:

Die Berichterstattung über das Agieren von Reichsbürgern stehe im Einklang mit dem Pressekodex. Als regional einzige Tageszeitung sei man presseethisch, aber auch presserechtlich gehalten, die regionale Öffentlichkeit über im öffentlichen Interesse liegende Geschehnisse transparent zu informieren. Anlass der monierten Berichterstattung sei der jüngst veröffentlichte Verfassungsschutzbericht des Landes gewesen sowie der kurz davor im Stadthaus stattgefunden Bürgerdialog des Oberbürgermeisters und des Stadtverordnetenvertreters mit den Bürgern zu vielfältigen, für die Bevölkerung bedeutsamen Themen.

Hierbei sei der im Beitrag genannte Beschwerdeführer öffentlich in Erscheinung getreten und habe sich offiziell als Sprecher der „Preußischen Stadtgemeinde“ zu Wort gemeldet. Er habe im Namen der „angehörigen“ Mitglieder moniert, dass seine Vereinigung von der Stadt diskriminiert werde und der Artikel 116 des Grundgesetzes in der Stadt keine Anwendung finde. Seine Vereinigung hätte der Stadt vielfach mitgeteilt, dass sie „Deutsche“ seien, die auf die Wiedereinbürgerung in die BRD und die entsprechende deutsche Staatsangehörigkeit verzichten würden. Die Stadt würde aber die Anerkennung seiner „preußischen“ Nationalität bislang verweigern und die gestellten Anträge nicht bearbeiten, so dass kein gerichtliches Vorgehen möglich sei.

Die in dem Beitrag insoweit zitierten Aussagen des Beschwerdeführers, die dieser auf dem Bürgerdialog geäußert hatte, seien im Beitrag von einer Expertin eingeordnet und als antisemitische Äußerung angesehen worden. Es werde insoweit auch erläutert, warum die Expertin dieser Ansicht ist. Es handele sich insoweit um zulässige Meinungsäußerungen. Dass der Beschwerdeführer solche Aussage nicht getätigt haben wolle, sei anhand des öffentlich nach wie abrufbaren Audiomitschnitt widerlegt.

Der Beschwerdeführer sei bereits in der Vergangenheit unter ausdrücklicher Namensnennung der Reichsbürger-Szene zugeordnet worden. So sei er bereits Gegenstand eines Beitrags im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gewesen. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers habe auch der seinerzeit im Auftrag des Bundesinnenministeriums erstellte Expertenbericht zur aktuellen Entwicklung des Antisemitismus in Deutschland in einem Exkurs zu Reichsbürgern explizit Bezug genommen.

Im aktuellen Verfassungsschutzbericht des Landes werde die Vereinigung „Freistaat Preußen“ – der der Beschwerdeführer jedenfalls angehöre – als Gruppierung von Reichsbürgern angesehen.

Auch die Einordnung des Beschwerdeführers und der Ladeninhaberin als „Reichsbürger“ sei eine zulässige Meinungsäußerung, bei der auch entsprechende Anknüpfungstat-sachen vorlägen: Vor wenigen Jahren sei es zu Ermittlungen gegen und Durchsuchungen bei dem Beschwerdeführer und der Ladenbesitzerin wegen des Vorwurfs des unerlaubten Handelns von Waffen gekommen, obwohl dem Beschwerdeführer zuvor bereits die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen worden sei. Er sei dabei auch festgenommen worden. Der Ladenbesitzerin sei die Gewerbe- und Waffenhandelserlaubnis entzogen worden. Auf dieses Verfahren, dass nach ihrer Kenntnis noch immer nicht abgeschlossen sei, hätten sie in der aktuellen Berichterstattung nochmals Bezug genommen, um zu zeigen, dass die Stadt bereits einschlägige Erfahrungen mit Reichsbürgern gemacht habe.

Bei der Ladeninhaberin habe man sich für eine Abkürzung des Nachnamens entschieden, da diese seit ihrem öffentlichen Erscheinen als Werbefigur auf offiziellen Plakaten der Landesregierung für das fragliche Geschäft nicht mehr weiter in Erscheinung getreten sei.

Vor diesem Hintergrund sei nicht erkennbar, weshalb die Berichterstattung unwahr sein solle und die journalistischen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten habe. Eine Richtigstellung sei nicht erforderlich, da man keine unwahren Tatsachenbehauptungen verbreitet habe. Die Darstellungen in der Berichterstattung seien auch nicht unangemessen. Eine identifizierende Berichterstattung über den Beschwerdeführer sei angesichts seines jüngsten öffentlichen Auftritts im Bürgerdialog als Sprecher der „Preußischen Stadtgemeinde“ und seine Verbindung zu den Reichsbürgern von einem überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit gedeckt. Bei der Ladeninhaberin habe man auf eine volle Namensnennung verzichtet, um deren Anonymisierungsinteresse gerecht zu werden.

**Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses** verneint Verstöße gegen den Pressekodex.

Die Redaktion hat dargelegt, dass sie sorgfältig recherchiert hat und der im Beitrag dargestellte Sachverhalt inhaltlich korrekt ist bzw. die hierin enthaltenen Meinungsäußerungen vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt sind. Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit (Ziffer 1 des Pressekodex) bzw. Sorgfalt (Ziffer 2) waren daher zu verneinen.

Mangels Falschberichterstattung besteht auch keine Verpflichtung zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex.

Soweit die Beschwerdeführerin meint, in der Berichterstattung einen Verstoß „gegen die Unversehrtheit des Menschen“ zu erkennen, war dem nicht zu folgen. Den im Beitrag Genannten wird nicht ihre Subjektqualität abgesprochen, so dass kein Verstoß gegen ihre Menschenwürde nach Ziffer 1 des Pressekodex vorliegt.

Zwar ist der Beschwerdeführer identifizierbar und auch die Ladeninhaberin dürfte aufgrund der Nennung des Vor- und abgekürzten Nachnamens sowie ihres Geschäfts zumindest für einen engeren Kreis identifizierbar sein. Jedoch ist eine solche identifizierende Berichterstattung nicht per se presseethisch unzulässig. Vielmehr kommt es darauf an, ob im konkreten Fall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegt (vgl. Ziffer 8, S. 3 des Pressekodex).

Dies ist hier der Fall: Der Beschwerdeführer tritt – wie sich u.a. aus dem Vortrag der Redaktion und der, dem Presserat vorliegenden, Audio-Aufzeichnung des Bürgerdialogs ergibt – öffentlich als Sprecher der „Preußischen Stadtgemeinde“ auf und ist nach glaubhaftem Vortrag der Redaktion in der Reichsbürger-Szene aktiv. Dies rechtfertigt, über ihn in diesem Zusammenhang identifizierend zu berichten.

Dass die Ladeninhaberin aufgrund der im Beitrag gegebenen Informationen zumindest für einen engeren Kreis identifizierbar ist, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Ihr Geschäft wurde als Existenzgründung vom Land gefördert und sie trat als Werbefigur auf entsprechenden Plakaten auf. Auch sie hat sich insoweit in das Licht der Öffentlichkeit begeben. Sie hat hinzunehmen, dass ihr in diesem Zusammenhang vorgeworfenes Fehlverhalten öffentlich diskutiert wird.

Soweit die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers und der Geschäftsinhaberin eine Ungleichbehandlung geltend macht, da ersterer mit vollem Namen genannt wird, letztere hingegen mit abgekürzten Nachnamen, war kein pressethischer Verstoß erkennbar. Die Redaktion hat dargelegt, dass sie hier eine gewissenhafte Abwägung vorgenommen hat und ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung vorliegt: Die Geschäftsinhaberin ist seit der Plakat-Kampagne nicht mehr öffentlich in Erscheinung getreten, während der Beschwerdeführer nach wie vor öffentlich agiert. Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex sind damit nicht gegeben.

Zwar setzt sich die Autorin kritisch mit dem Beschwerdeführer und auch der Geschäftsinhaberin auseinander. Die Aussagen zielen aber in erster Linie auf deren Handeln bzw. politische Überzeugungen ab. Eine Herabwürdigung der beiden an sich findet nicht statt. Zudem werden auch keine sachlich falschen Tatsachenbehauptungen über sie verbreitet, welche geeignete sind, die beiden herabzuwürdigen. Somit war ein Verstoß gegen Ziffer 9 Pressekodex (Ehrverletzung) zu verneinen.

**Der von der Berichterstattung betroffene Beschwerdeführer** legt gegen die Vorsitzendenentscheidung Einspruch ein.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** verneint Verstöße gegen den Pressekodex. Insoweit schließt er sich vollumfänglich der Begründung der Vorsitzendenentscheidung an.

Eine Adresse darf jedenfalls dann publiziert werden, wenn die hierunter lebenden Personen nicht für die allgemeine Öffentlichkeit identifizierbar sind, nicht namentlich genannt werden, die Adresse bereits öffentlich gemacht wurde und Betroffene bereits in der Sache öffentlich aktiv waren.

■ **Ziffer: 8; Entscheidung: unbegründet**

**Der Fall:** Eine Lokalzeitung veröffentlicht verschiedene Beiträge über ein Bauleitplanverfahren in der Gemeinde. Neben verschiedenen Behörden hätten sich auch drei Privatpersonen mit Anregungen, Hinweisen und Einwendung zu Wort gemeldet. Später heißt es, die – namentlich nicht genannten – Grundstückseigentümer von zwei Häusern, die mit Straße und Hausnummer erwähnt werden, sowie der Eigentümer eines Grundstücks einer anderen Straße hätten insbesondere Einwendungen gegen die Festsetzung als urbanes Gebiet vorgetragen.

**Beschwerdeführer** ist eine der beiden Einwendungen erhebende Personen, deren Grundstück im Beitrag mit Straße und Hausnummer genannt wird. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass hierdurch die Einwender benannt würden.

**Die Redaktion** kann dies nicht nachvollziehen. Wie man aus ein paar beispielhaften Beiträgen, die die Redaktion vorgelegt hat, entnehmen könne, habe man den Beschwerdeführer laufend entweder in einem redaktionellen Artikel oder in Leserbriefen zu der Thematik zu Wort kommen lassen. Darüber hinaus habe er in einer Sendung in einem überregionalen Fernsehformat seine Sicht der Dinge kundgetan. Er sei also mehrmals bewusst mit seinem Anliegen an die Öffentlichkeit gegangen.

Bezüglich des Datenschutz sei zu berücksichtigen, dass die Redaktion den Beschwerdeführer nie namentlich genannt habe, wenn er dem nicht ausdrücklich zugestimmt habe. Die beschwerdegegenständliche Berichterstattung beziehe sich auf eine Sitzung des örtlichen Bau- und Umweltausschusses. Dort seien die Einwände mehrerer Anwohner im Gremium öffentlich behandelt worden. Auch hier sei der Beschwerdeführer von ihrem Berichterstatter vor Ort weder namentlich genannt noch seine exakte Adresse angegeben worden. Insofern sei kein Verstoß gegen den Datenschutz erkennbar. Dass mancher Leser womöglich darauf schließen könne, dass es sich bei einem der Anwohner um ihn handele, habe der Beschwerdeführer durch seine zahlreichen öffentlichen Auftritte zur Thematik selbst zu verantworten.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** verneint Verstöße gegen den Daten- bzw. Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Dabei berücksichtigt er, dass weder der Beschwerdeführer noch die anderen Einwender namentlich erwähnt werden. Vielmehr werden nur die reinen Adressen genannt. Diese stellen zwar auch personenbezogene Daten dar. Der Beschwerdeführer und die anderen Einwender sind aber allein über dieses Datum nur für einen engen Personenkreis identifizierbar bzw. bedarf es weiterer Recherchen, um das Datum den Personen zuzuordnen. Insoweit geht der Ausschuss von einer fehlenden Identifizierbarkeit durch die Öffentlichkeit aus.



Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass diese Daten im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses genannt und damit von öffentlicher Stelle bereits öffentlich bekannt gemacht wurden.

Zudem kommt im Falle des Beschwerdeführers noch hinzu, dass er in der Vergangenheit immer wieder selbst die Öffentlichkeit mit dem Thema suchte, in dem er in Artikeln zu Wort kommt, Leserbriefe schrieb oder in einer Fernsehsendung auftrat. Insoweit hat er hinzunehmen, dass Medien das Thema aufgreifen und in einer Form hierüber berichten, in der er für einen engeren Personenkreis identifizierbar wird.

Die Einwilligung in die identifizierende Berichterstattung kann auch konkludent erteilt werden, wenn die Redaktion aus dem Verhalten auf das Einverständnis schließen darf.

■ **Ziffern: 1, 5, 8; Entscheidung: unbegründet (Vorsitzendenentscheidung)**

**Der Fall:** Eine Zeitung berichtet über eine Familie, die in einem Haus wohnt, das der Eigentümer verfallen lasse. Nun sei es an einen Eigentümer verkauft worden, welcher das Haus selbst nutzen wolle. Dieser wird unter Nennung seines Namens dahingehend zitiert, die Familie zahle keine Miete. Jeder Tag, den er nicht ins Haus könne, koste ihn Geld.

**Beschwerdeführer** ist der neue Eigentümer. Er macht einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex geltend. Die Namensnennung verstoße gegen den Datenschutz. Es sei keine Einwilligung gegeben worden. Zudem sei abgesprochen gewesen, dass ihm der Artikel vor der Veröffentlichung vorgelegt werde, was nicht geschehen sei.

**Die Redaktion** teilt mit, die Redakteurin habe im Rahmen ihrer Recherche den aktuellen Hauseigentümer, den Beschwerdeführer, mehrfach telefonisch kontaktiert. In einem ersten Gespräch habe sie ihn mit den Vorwürfen seiner Mieter konfrontiert und er habe ihr seine Sicht der Dinge erklärt. Er sei sich bewusst gewesen, dass er in dem Artikel zitiert werde, habe der Redakteurin sogar gesagt, was sie genau schreiben solle. Es seien noch mindestens zwei weitere Telefonate gefolgt, die von dem Beschwerdeführer ausgegangen seien. Zu keinem Zeitpunkt habe er von ihr verlangt, dass sein Name anonymisiert werde, oder dass er den Artikel vor Veröffentlichung verifizieren wolle. Die Redakteurin gehe immer sehr verantwortungsvoll mit Daten und Wünschen von Protagonisten um. Jeder, der sie darum bitte, bekomme den Artikel vorab zugeschickt oder werde anonymisiert. Es gebe keinen Grund, warum sie dies bei dem Beschwerdeführer anders habe handhaben sollen.

Nach der Veröffentlichung habe sich der Beschwerdeführer gemeldet. In dem Telefonat sei er zunächst genervt über die Bezahlschranke gewesen, weil er den Artikel ohne Abo nicht habe lesen können. Er habe gefragt, ob er in dem Artikel zitiert werde, was die Redakteurin bejaht habe. Hierauf habe der Beschwerdeführer gesagt, die Redakteurin wäre gesetzlich verpflichtet gewesen, ihm den Beitrag vorab zukommen zu lassen. Die Redakteurin habe erwidert, tatsächlich sei sie dies nicht so, aber er hätte zumindest den Absatz mit seinem Zitat vorher bekommen, wenn er gefragt hätte. Normalerweise schicke sie das jedem zu, der darum bitte.

Um die Diskussion zu entschärfen, habe die Redakteurin ihm dann zunächst sein Zitat vorgelesen und ihm anschließend Screenshots des Artikels per Mail geschickt, so dass er nicht extra ein Abo abschließen musste, um den Beitrag lesen zu können.

Später habe sich der Beschwerdeführer per WhatsApp bei ihr gemeldet und kritisiert, dass in dem Artikel der Hinweis fehle, er sei mit einer anderen Zitierten, welche den gleichen Nachnamen hat, nicht verwandt. Die Redakteurin habe den Text im Online-Artikel dahingehend geändert, einen Screenshot gemacht, ihm dem Beschwerdeführer per WhatsApp gesendet und gefragt, ob es so für ihn in Ordnung sei. Der Beschwerdeführer habe jedoch gebeten, den Text wie zunächst geschrieben zu belassen. Auch in diesem Chat habe er also zu keiner Zeit eine nachträgliche Anonymisierung seines Namens verlangt, im Gegenteil.

Wie sich aus der Beschwerde ergebe, habe der Beschwerdeführer noch am selben Tag die Screenshots mit seiner Beschwerde an den Presserat geschickt. Er habe also die von ihr zuvor angebotene Änderung abgelehnt, offenbar weil er bereits im Begriff gewesen sei, sich beim Presserat zu beschweren.

**Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses** bewertet die Beschwerde als unbegründet.

Die Autorin des Beitrags hat glaubhaft gemacht, dass es sowohl vorab als auch nach Veröffentlichung des Beitrags einen umfangreicheren Kontakt mit dem Beschwerdeführer gab, in dem dieser nie eine Anonymisierung verlangte, obwohl ihm klar war, dass er im Beitrag vorkommt und zitiert wird. Sein Verhalten ist daher als konkludente Einwilligung in die identifizierende Berichterstattung zu werten. Aus diesem Grunde verstößt die Berichterstattung nicht gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Die Autorin hat auch durch ihre ausführliche Schilderung plausibel dargelegt, dass zwischen ihr und dem Beschwerdeführer keine Vorab-Vorlage des Artikels vereinbart wurde. Vielmehr schien bzw. scheint der Beschwerdeführer von einer – tatsächlich nicht existierenden – entsprechenden Verpflichtung auszugehen. Insoweit sind auch keine Verstöße gegen die Ziffern 1 und 5 des Pressekodex ersichtlich.

Bei der identifizierenden Berichterstattung von Minderjährigen muss die Redaktion grundsätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einholen.

■ **Ziffern: 2, 8; Entscheidung: Hinweis**

**Der Fall:** Eine Zeitung berichtet über „Unschöne Szenen zum Ende der Badesaison“ in einem Freibad. Unter diesem Titel befindet sich ein großes Foto von zwei Mädchen und einer Frau, die an einem Flohmarktstand im Freibad stehen. In der Bildunterschrift werden diese mit vollem Namen genannt.

Im Beitrag wird berichtet, dass es vor der Winterpause noch einen Flohmarkt auf dem Schwimmbadgelände gegeben habe. Der Fördervereinsvorsitzende berichtet, die Saison sei größtenteils harmonisch verlaufen. Gerade von den Stammgästen habe es viel Zuspruch gegeben. Allerdings habe es zum Ende der Saison unschöne Szenen gegeben. „Wir hatten hier leider öfter das Problem, dass größere Gruppen mit unterschiedlichem Migrationshintergrund, die wir nicht kannten, das Becken in Straßenkleidung benutzt haben,“ berichtet er und führt dies weiter aus.

**Der Beschwerdeführer** macht einen Datenschutzverstoß geltend. Er trägt vor, der Artikel mit dem befremdlichen Titel „Unschöne Szenen zum Ende der Badesaison [...]“ sei mit einem Foto seiner 13-jährigen Tochter und ihrer Freundin bebildert. Fotos von Minderjährigen seien nur mit der Einwilligung beider Elternteile zulässig. Sie hätten weder ihre Zustimmung noch eine Erlaubnis gegeben, dieses Bild zu veröffentlichen. Insoweit verweist der Beschwerdeführer auf die entsprechenden Regelungen der DSGVO zum Datenschutz.

Des Weiteren widersprechen sich aus seiner Sicht das Bild und die Textinhalte. Es sehe so aus, dass die Redaktion mit diesem Bild ihren Titel positiv verpacken wolle. Die Tatsache, dass sich die Redaktion mit Titel und dem Inhalt auf ein vermeintliches Fehlverhalten einer großen Gruppe von Menschen mit Migrationshintergrund fokussiere, sei inakzeptabel. Er stelle sich die Frage, warum zwei Mädchen mit sichtbarem Migrationshintergrund als Titelmotiv herhalten müssen. Die Berichterstattung erwecke eine unausgesprochen negative Meinungsbildung über Minderheiten und Menschen, die die Redaktion als Menschen mit Migrationshintergrund bezeichne. Er fordert die Beschwerdegegnerin auf, das Bild seiner Tochter sofort aus der Veröffentlichung zu entfernen und alle Fotoabzüge zu löschen. Er und die Mutter stimmten weder einer digitalen noch einer gedruckten Veröffentlichung des Bildes zu.

Später ergänzt der Beschwerdeführer, die Redaktion habe das Bild aus dem Artikel genommen, im Untertitel sei (aber) noch der Name ihrer Tochter enthalten. Sie hielten an ihrer Beschwerde fest.

**Die Redaktion** hält die Beschwerde für berechtigt. Es handele sich hier um eine handwerklich schlechte Leistung ihrer Redaktion, die mit dem Begriff „Text-Bild-Schere“ erklärbar, aber gleichzeitig euphemistisch beschrieben sei. Sie kündigt an, sich dafür als Redaktion auch beim Beschwerdeführer noch zu entschuldigen. Den Beitrag haben sie aus ihrem Online-Angebot entfernt. Man habe die betreffenden Mitarbeiter selbstverständlich abermals für dieses wichtige Thema sensibilisiert.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** bejaht Verstöße gegen die Ziffern 8 und 2 des Pressekodex.

Die Redaktion veröffentlichte das Bild und den Namen der Tochter des Beschwerdeführers. Bei einer solchen identifizierenden Darstellung von Kindern und Jugendlichen bedarf es grundsätzlich der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Diese lag der Redaktion hier nicht vor. Auch Ausnahmetatbestände waren nicht ersichtlich. Damit verstieß die Redaktion gegen Ziffer 8 des Pressekodex, Richtlinie 8.3.

Zudem räumt die Redaktion eine sog. „Text-Bild-Schere“ ein. Hierin ist ein Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex zu sehen.

Der Ausschuss belässt es bei einer milden Maßnahme in Form eines Hinweises, da die Redaktion zeitnah, nachdem sie von der Problematik erfuhr, handelte und zunächst das Foto, dann auch den kompletten Beitrag und damit auch die Bildunterschrift mit dem Namen des Mädchens löschte.

Wird ein Kinderbild ohne Einwilligung der Eltern veröffentlicht, ist dieses Versehen jedoch nicht der Redaktion, sondern der Schule zuzurechnen, so verstößt die Redaktion nicht gegen den Persönlichkeitsschutz, wenn sie alles ihr Mögliche getan hat, um eine datenschutzkonforme Veröffentlichung sicherzustellen und von einer Einwilligung auszugehen durfte.

■ **Ziffer: 8; Entscheidung: unbegründet (Vorsitzendenentscheidung)**

**Der Fall:** Eine Lokalzeitung veröffentlicht zum Schulanfang Klassen-Fotos von Erstklässlern. In der Bildunterschrift werden neben den Klassen auch die Vornamen der jeweils abgebildeten Kinder genannt.

**Beschwerdeführer** ist Vater eines der abgebildeten Kinder. Er macht einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex geltend.

Während der Einschulungsfeier in der Grundschule seien ohne ihre Einwilligung Fotos ihrer Tochter durch einen Fotografen der Zeitung angefertigt worden. Eines der Fotos sei dann veröffentlicht worden. Sie hätten weder der Schule noch der Zeitung jemals eine Einwilligung erteilt, dass ihr Kind fotografiert und schon gar nicht, dass Fotos ihres Kindes – sogar mit Namensnennung – veröffentlicht werden dürfen.

**Die Redaktion** erklärt, sie gehe bei Einschulungsfotos datenschutzkonform vor: Die jeweilige Fotografin wende sich an die Schulen und bespreche mit diesen das Vorgehen im Hinblick auf die Anfertigung und Veröffentlichung der Fotos. Eine direkte Kontaktaufnahme mit den Eltern sei der Redaktion aus Datenschutzgründen nicht möglich, da die Personal- und Adressdaten der Eltern und Schüler nicht bekannt seien und natürlich weder von der Redaktion erfragt noch von der Schule herausgegeben würden.

Die Schulen fragten daher die Eltern direkt an, ob diese mit einer Fotoveröffentlichung und Nennung des Vornamens in der Bildunterschrift einverstanden seien. Die allermeisten Eltern (und Kinder) freuten sich über die Presseveröffentlichung und bewahrten den Zeitungsausschnitt als Andenken an die Einschulung oft jahrzehntelang auf. Vereinzelt lehnten Eltern es allerdings aus unterschiedlichsten Gründen ab, dass ihr Kind auf dem in der Zeitung veröffentlichten Klassenfoto erscheine. Die Schulen achteten dann darauf, dass diese Kinder nicht mit auf das Foto kämen. Die jeweilige Fotografin weise die Schulen ausdrücklich darauf hin, dass diese Sorge dafür tragen müssen, dass nur die Kinder sich zum Klassenfoto aufstellen, deren Eltern der Veröffentlichung in der Zeitung ausdrücklich zugestimmt haben.

Dieses Vorgehen entspreche den Vorgaben des Pressekodex. Der Presserat habe in einem ähnlichen Fall eine Beschwerde abgewiesen und ausgeführt:

*„Jedoch ist dieser Fehler nicht der Beschwerdegegnerin zuzurechnen. Der von der Beschwerdegegnerin beauftragte Fotograf hatte die Schule angeschrieben und explizit auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass eine Veröffentlichung der Fotos nur mit Einwilligung der Eltern erfolgen könne. Dementsprechend durfte er bei Übersendung der Fotos durch die Schule davon ausgehen, dass eine entsprechende Einwilligung für alle abgebildeten Kinder bestand.“*

So liege es auch in diesem Fall: Die Fotografin habe davon ausgehen dürfen, dass die Eltern der Kinder, die sich zum Gruppenfoto aufgestellt hatten und deren Namen ihr von der Schule mitgeteilt wurden, der Fotoveröffentlichung zugestimmt hatten.

**Nach Auffassung des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses** hat die Beschwerdegegnerin nicht gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 Pressekodex verstoßen.

Zwar veröffentlichte sie ein Einschulungsfoto, für das tatsächlich nicht die Einwilligungen der Erziehungsberechtigten aller abgebildeten Kinder vorlagen. Diese wären hier auch erforderlich gewesen, da es sich um Fotos von Kindern handelt, über die in der Regel nicht identifizierbar berichtet werden soll (vgl. Richtlinie 8.3).

Jedoch ist dieser Fehler nicht der Redaktion zuzurechnen. Die Redaktion hat glaubhaft dargelegt, dass die jeweilige Fotografin generell und auch in diesem Falle die Schule ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass diese Sorge dafür tragen muss, dass sich nur die Kinder zum Klassenfoto aufstellen, deren Eltern der Veröffentlichung in der Zeitung ausdrücklich zugestimmt haben. Die Fotografin durfte daher davon ausgehen, dass die Eltern der Kinder, die sich zum Gruppenfoto aufgestellt hatten und deren Namen ihr von der Schule mitgeteilt wurden, der Fotoveröffentlichung zugestimmt hatten.

Da die Redaktion nun jedoch Kenntnis von der fehlenden Einwilligung des Beschwerdeführers hat, regt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses an, dass sie die Tochter des Beschwerdeführers im Foto unkenntlich macht und ihren Namen aus der Bildunterschrift entfernt.

---

### 3.8 Für Vertrauensbruch selbst verantwortlich – Az. 0713/22/4

Ist eine Person nur für ein sehr enges Umfeld aufgrund der in der Berichterstattung gegebenen Informationen, die sie selbst gestreut hat, identifizierbar, und musste sie damit rechnen, dass diese bekannt werden, stellt dies keinen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz dar.

■ **Ziffer: 8; Entscheidung: unbegründet**

**Der Fall:** Eine Lokalzeitung berichtet, die Polizei ermittle wegen einer Vergewaltigung und suche Zeugen. Über dem Artikel finden sich u.a. zwei Abbildungen von Text-Nachrichten, in welchen die Schreiberin berichtet, ihre „Nachbarin von oben“ sei beim Joggen angegriffen worden. Sie nennt den genauen Ort und schildert den Angriff. Sie – die Nachbarin – habe die Polizei gerufen, welche die Kleidung des Opfers abgeholt habe. In der zweiten abgebildeten Nachricht berichtet sie über die Verletzungen des Opfers.

**Beschwerdeführerin** ist die Verfasserin der Nachrichten. Sie macht einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex geltend.

Auf dem Titelblatt des Artikels seien ihre privaten WhatsApp-Nachrichten abgedruckt. Diese Nachrichten seien von ihr an Freundinnen versendet worden. Diese seien nicht für die Presse gedacht gewesen. Die Redaktion habe durch Dritte die Nachricht erhalten, behaupte nun, die Nachrichten seien nicht von der Beschwerdeführerin formuliert. Dass sie im Recht sei, könne sie beweisen. Zudem stehe dort von ihr geschrieben „meine Nachbarin von oben“. Dies erlaube der Betroffenen und ihren Angehörigen den Rückschluss, dass die Beschwerdeführerin die Verfasserin der Nachricht sei. Dies führe zu einem Vertrauensbruch untereinander. Es sei somit ihr Persönlichkeitsrecht verletzt.

**Die Redaktion** hält die Beschwerde für unbegründet. Die beanstandete Veröffentlichung stelle keinen Verstoß gegen den Pressekodex dar.

Anlass für die Berichterstattung sei der Umstand gewesen, dass eine Joggerin Anzeige wegen einer versuchten Vergewaltigung erstattet habe. Die Redaktion habe hiervon einerseits über eine Pressemitteilung der Polizei erfahren sowie über die Warnhinweise, die aufgrund der Tat über verschiedene WhatsApp-Kanäle verbreitet worden seien. Zu den Letztgenannten zählten auch die beiden Nachrichten der Beschwerdeführerin, die in der Stadt per WhatsApp kursierten. Für die Redaktion sei nach gezielter Recherche schnell klar gewesen, dass die Pressemitteilung der Polizei und die WhatsApp-Warnungen denselben Vorfall betrafen. Aufgrund des großen öffentlichen Interesses in der Stadt habe die Redaktion über die Geschehnisse berichtet und in diese Berichterstattung auch die WhatsApp-Nachrichten der Beschwerdeführerin einbezogen, die zu diesem Zeitpunkt bereits vielfach Verbreitung in der Stadt gefunden hätten.



Die Berichterstattung enthalte in Bezug auf die Beschwerdeführerin keine personenbezogenen Daten und auch keine Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der Beschwerdeführerin zuließen. Anhand der abgedruckten WhatsApp-Nachrichten sei sie nur für solche Leser erkennbar, die wüssten, dass diese Nachrichten von der Beschwerdeführerin stammten. Soweit die erste Nachricht die Angabe enthalte, dass das Opfer „meine Nachbarin von oben“ sei, führe dies ebenfalls nicht zu einer Erkennbarkeit der Beschwerdeführerin, jedenfalls nicht in einem Personenkreis, der nicht ohnehin schon von den Vorfällen bzw. ihren WhatsApp-Nachrichten gewusst habe. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass in der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung auch in Bezug auf das vermeintliche Opfer keinerlei identifizierenden Angaben enthalten seien. Tatsächlich werde also niemand Rückschlüsse auf die Beschwerdeführerin als Verfasserin der abgedruckten Textnachrichten ziehen können, der nicht ohnehin zuvor schon gewusst habe, dass diese von ihr stammten – so die Redaktion.

Sofern die Beschwerdeführerin ausführe, dass das Opfer ihre WhatsApp-Nachrichten als Vertrauensbruch empfunden habe, sei dies nicht der Redaktion anzulasten. Den Vertrauensbruch habe die Beschwerdeführerin bereits mit dem Schreiben und Absenden ihrer Nachrichten begangen. Deren weitere Verbreitung auf WhatsApp in verschiedenen Kanälen habe ebenfalls nicht die Redaktion zu verantworten.

Die Redaktion habe der Beschwerdeführerin auf deren E-Mail ein klärendes Gespräch angeboten. Die Beschwerdeführerin habe darauf nicht reagiert, weshalb die Redaktion dieses Angebot erneuert habe, wiederum ohne eine Reaktion der Beschwerdeführerin.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** verneint Verstöße gegen den Pressekodex.

Zwar kritisieren einzelne Ausschussmitglieder, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der in der WhatsApp-Nachricht gegebenen Informationen für einen sehr kleinen Personenkreis erkennbar wird und zudem der Abdruck der Nachrichten keinen nachrichtlichen Mehrwert zu den im Beitrag enthaltenen Informationen bietet, die auf Angaben der Polizei beruhen.

Im Ergebnis hält der Ausschuss die Veröffentlichung der WhatsApp-Nachrichten aber für presseethisch zulässig, da er eine Identifizierbarkeit der Beschwerdeführerin für die Öffentlichkeit verneint. Hierfür ist ausschlaggebend, dass die Veröffentlichung keine weitergehenden personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin enthält und diese aufgrund des Inhalts der Nachricht nur für das nächste Umfeld – insbesondere die Hausgemeinschaft – identifizierbar wird.

Diese Identifizierbarkeit für das nächste Umfeld hat die Beschwerdeführerin nach Ansicht des Ausschusses hier hinzunehmen, da sie bei Versendung der Nachrichten an eine Gruppe von Personen aufgrund des Inhalts damit rechnen musste, dass diese weitergeteilt werden und so auch das nähere Umfeld – insbesondere das Vergewaltigungsopfer – hiervon erfährt. Somit liegt kein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex vor.

Auch bei Führungskräften dürfen sensible personenbezogene Daten nur dann verbreitet werden, wenn insoweit ein öffentliches Interesse vorliegt und dies die berechtigten Interessen der Betroffenen überwiegt. Für die Prüfung, ob dies der Fall ist, ist die Redaktion verantwortlich, nicht der Informant.

■ **Ziffern: 8 (begründet), 2 (unbegründet); Entscheidung: Missbilligung**

**Der Fall:** Eine Zeitung berichtet über eine Altenheimschließung. Auf einer Social-Media-Plattform sei zudem Kritik an der Personalführung der Leitung geäußert und Missmanagement angeprangert worden. Die Redaktion hat den Betreiber um Stellungnahme gebeten und zitiert dessen Pressesprecher u.a. dahingehend, dass vor wenigen Tagen die Tätigkeit der bisherigen Heimleiterin nach längerem Krankenstand geendet habe.

**Beschwerdeführerin** ist die im Beitrag genannte Heimleiterin. Sie sieht in den Aussagen zu ihrer Person eine Verletzung des Schutzes ihrer Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 des Pressekodexes und der Ziffern 1 und 2, da es sich um eine Falschaussage handele.

Die Veröffentlichung sensibler Gesundheitsdaten („längerer Krankheitsstand“) verstoße gegen den Datenschutz. Insbesondere liege kein berechtigtes Interesse vor. Die Veröffentlichung verletze sie in ihrem Persönlichkeitsrecht.

Die Aussage, dass ihre Tätigkeit vor einigen Tagen geendet habe, entspreche nicht der Wahrheit. Vielmehr sei das Arbeitsverhältnis zum Frühjahr des kommenden Jahres ordentlich und fristgerecht gekündigt worden. Sie sei seit einiger Zeit nicht mehr aktiv tätig gewesen.

**Die Redaktion** erklärt, die Beschwerdeführerin habe sich unmittelbar nach Erscheinen des Artikels an sie gewandt und juristisch eine Entfernung der Textpassage, inklusive des Zitats des Pressesprechers, erwirkt.

Für ihren Text habe die Autorin den Arbeitgeber der Beschwerdeführerin befragt und die abgebildete Stellungnahme erhalten. Die Beschwerdeführerin habe der Redaktion zu diesem Zeitpunkt leider nicht für Auskünfte zur Verfügung gestanden.

Die Redaktion bittet darum, bei der Prüfung des Sachverhalts zu beachten, dass die Beschwerdeführerin in dem Artikel nicht namentlich erwähnt worden und ihr Name auch nicht im Zusammenhang mit der Heimleitung des Seniorenwohnhauses zu finden sei. Eine Verletzung des Schutzes der Persönlichkeit oder des Datenschutzes sei daher nicht erkennbar.

Des Weiteren beziehe sich „endet ihre Tätigkeit“ nicht auf das Bestehen des Arbeitsverhältnisses, sondern auf die Tätigkeit als Heimleitung. Diese habe mit der Einsetzung der Interimsleitung geendet. Diese Aussage habe man von dem Pressesprecher erhalten und dies auch im Artikel kenntlich gemacht. Eine Falschaussage sei das nach Auffassung der Redaktion nicht.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** bejaht einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.6 des Pressekodex.

Zwar dürfte die Beschwerdeführerin hier mangels über die Nennung ihrer beruflichen Position hinausgehenden Informationen nur für einen engen Personenkreis identifizierbar sein. Jedoch kann auch bei einer Berichterstattung, bei der die Betroffene nur für einen engeren Kreis identifizierbar ist, ein Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um ein personenbezogenes Datum handelt und an der konkreten Information kein öffentliches Interesse besteht (vgl. Ziffer 8, S. 2). So ist es hier: Grundsätzlich gehören – wie sich aus Richtlinie 8.6 ergibt – Informationen über Erkrankungen zum geschützten Bereich der Privatsphäre und dürfen in der Regel nur mit Zustimmung von Betroffenen veröffentlicht werden. Bei der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung ist kein öffentliches Interesse an der Information erkennbar, dass die Beschwerdeführerin „nach längerem Krankenstand“ ausscheidet. Auch spielt keine Rolle, dass die Redaktion die Information vom Arbeitgeber erhalten hat. Denn für die Einhaltung des Persönlichkeitsschutzes und sonstiger Regeln des Pressekodex im Rahmen von Veröffentlichungen ist die Redaktion verantwortlich, nicht der Informant oder die Informantin.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex vor. Angesichts dessen, dass die neue Interimsleitung zum Zeitpunkt der Berichterstattung die Aufgaben der Beschwerdeführerin übernommen hatte und damit faktisch die Verantwortlichkeit der Beschwerdeführerin beendet war, ist die Aussage „Vor wenigen Tagen endete ihre Tätigkeit“ hinreichend vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt.

Auch bei einer nicht namentlichen Nennung von Betroffenen kann eine identifizierende Berichterstattung vorliegen, wenn diese aufgrund von Angaben für das soziale Umfeld erkennbar sind. Dies ist nur zulässig, wenn hier das Informationsinteresse überwiegt. Ferner dürfen Angeklagte nur unter engen Voraussetzungen als „Täter“ bezeichnet werden.

■ **Ziffern: 8, 13 (begründet), 11 (unbegründet); Entscheidung: Hinweis**

**Der Fall:** Eine Lokalzeitung berichtet über den Auftakt in einem Strafprozess. Angeklagt ist ein Mann, dem schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Last gelegt wird. Die Redaktion nennt hierbei zahlreiche Details, u.a., wann und in welchem Ort sich die Taten ereignet haben sollen und dass der Mann seinerzeit eine Fernbeziehung mit der Mutter des Opfers, einem damals zwölfjährigen Jungen gehabt haben sollte. Ferner schildert sie den mutmaßlichen Missbrauch. In dem Artikel wird der Angeklagte als „Täter“ bezeichnet, es ist von den „Taten“ die Rede.

**Beschwerdeführerin** ist eine Angehörige der Opferfamilie. Sie macht u.a. Verstöße gegen die Ziffern 8, 11 und 13 des Pressekodex geltend. Sie trägt vor, in dem Verfahren werde ein für ihre Familie traumatisierendes Kapitel verhandelt. Grundsätzlich gebe der Artikel viel zu genau die Schilderungen der Zeugen wieder und was dem Opfer widerfahren sei.

Besonders problematisch sind aus ihrer Sicht die Details zur Eingrenzung des Zeitraums, Herkunft des Beschuldigten und der Ort der Tat. Sie als Angehörige empfinden Angst, dass dies jetzt im Dorf sofort auf ihre Familie bezogen werden könne. Ihre Mutter sei bereits auf die Thematik von einer Bekannten angesprochen worden und habe sich gezwungenermaßen dazu äußern müssen. Laut ihrer Aussage fühle sie sich in ihrem Wohnort nicht mehr wohl. Der Bruder der Beschwerdeführerin sei durch eine schwere Zeit gegangen und gehe dies noch. Nun sei für ihn durch den Artikel die Möglichkeit genommen worden, an diesem Ort wieder zu leben oder sich nur kurzzeitig aufzuhalten.

Konkret moniert sie, ihre Familie sei für viele Einwohner des genannten Ortes eindeutig zu identifizieren (Ziffer 8). Durch die Details werde in der Region mehr Betroffenheit generiert, was die Aufmerksamkeit auf den Artikel erhöhe. Dies dient aus ihrer Sicht einzig dazu, mehr Reichweite zu generieren und sei nicht im Interesse des Opfers (Ziffer 11). Es falle ihr schwer dies auch anzuführen, jedoch gelte auch in diesem Fall bis zur Urteilsverkündung die Unschuldsvermutung. Der Beschuldigte werde bereits als Täter bezeichnet (Ziffer 13).

Sie wolle nochmals festhalten, dass die Familie kein Problem mit der Veröffentlichung eines allgemeingehaltene[n] Artikels habe. Jedoch seien die Details zu genau. Jetzt hätte ihre Familie und besonders ihr Bruder neben den traumatisierenden Ereignissen zusätzlich mit dieser Bloßstellung zu kämpfen.

Eine Reaktion auf ihr Telefonat mit einem Redakteur habe es nicht gegeben. Jeder mit einem Minimum an Empathie könne sich vorstellen, in welcher Ausnahmesituation sich Opfer und Angehörige nach Bekanntwerden sexuellen Missbrauchs befänden. Nach derartigen Veröffentlichungen potenziere sich das Ganze mit enormen Folgen für Gesundheit, das soziale und weitere Leben.

**Für die Redaktion** nimmt eine beauftragte Rechtsanwältin Stellung. Sie erbittet die Zurückweisung der Beschwerde als unbegründet.

Die beanstandete Veröffentlichung trage dem Schutz der Persönlichkeit nach den in Ziffer 8 niedergelegten Leitlinien hinreichend Rechnung: Eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten scheidet bereits deshalb aus, weil die betroffenen Personen im beanstandeten Bericht hinreichend anonymisiert worden und für den Leserkreis der Leser in Deutschland, an welchen sich die Veröffentlichung richte, nicht identifizierbar seien.

Hierbei sei zunächst zu beachten, dass die konkreten Personalien der am Strafverfahren beteiligten Personen im Rahmen des öffentlich vor dem Amtsgericht verhandelten Strafprozesses grundsätzlich jedermann frei zugänglich gewesen seien. Um die speziellen Opferschutzanforderungen nach Richtlinie 8.2 des Pressekodex zu wahren, habe die Redaktion bewusst darauf verzichtet, in der Berichterstattung auch nur irgendwelche Angaben zu Vor- oder Nachnamen der Beteiligten zu machen.

Eine Identifizierbarkeit ergebe sich für den adressierten Leserkreis auch nicht aus den im beanstandeten Artikel enthaltenen Informationen in Bezug auf das mutmaßliche Opfer und seine Familie. So beschränke sich der Bericht auf allgemein gehaltene Merkmale und gebe lediglich an, dass das minderjährige Opfer mit seiner Familie zum mutmaßlichen Zeitpunkt der Tat in dem genannten Ort ansässig und die Mutter mit dem aus einer genannten Großstadt stammenden Angeklagten liiert gewesen sei. Dabei erscheine es angesichts der Tatsache, dass die Kleinstadt rund 7.000 Einwohner zähle, mehr als wahrscheinlich, dass diese Merkmale neben der Familie des Opfers auch auf weitere dort ansässige Familien zuträfen.

Im Übrigen bestehe an dieser nicht identifizierenden Berichterstattung, insbesondere auch in dieser Form, ein erhebliches öffentliches Interesse. So bestehe gemäß Richtlinie 8.1 an der Information über Straftaten und Gerichtsverfahren generell ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit und es sei Aufgabe der Presse, hierüber zu berichten. Dies gelte vorliegend umso mehr, da es sich vorliegend um einen besonders gravierenden Tatvorwurf handele. In diesem Zusammenhang habe der Leser insbesondere auch ein berechtigtes Interesse daran, Ort und Zeitpunkt der Taten genauer eingrenzen zu können. Gleiches gelte im Hinblick auf die Information, dass der mutmaßliche Täter aus der genannten Großstadt stamme und damit kein Ortsansässiger sei.

Der beanstandete Artikel beinhalte keine unangemessen sensationelle Darstellung von Leid oder Gewalt nach Ziffer 11 des Pressekodex. Weder das Opfer noch seine Familienangehörigen würden durch den Bericht zum Objekt oder zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt. Dies sei schon deshalb nicht der Fall, weil weder das Opfer noch seine Familie identifizierbar dargestellt und insbesondere nicht abgebildet würden. Im Übrigen beschränke sich der Bericht auf die neutrale Wiedergabe des Sachverhalts, an dem ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse bestehe.

Es sei in dem Artikel nicht um eine besonders sensationelle Darstellung gegangen, sondern vielmehr um die umfassende Information der Öffentlichkeit. In diesem Sinne gingen die konkreten Darstellungen nicht über das öffentliche Interesse hinaus, sondern zeigten lediglich die Realität dessen, was sich ereignet habe. So übe der Bericht insbesondere im Hinblick auf die Schilderung der Tathergänge Zurückhaltung: Auf Details werde bewusst verzichtet; die Missbrauchshandlungen würden lediglich abstrakt, neutral und damit mit der nötigen Distanz umschrieben. Die Tatsache, dass ein Bericht, der über Gewalttaten berichte, angesichts der Abscheulichkeit der konkreten Tat für den Leser schwer auszuhalten sein möge, stehe auf einem anderen Blatt.

Eine unangemessen sensationelle Darstellung in einer über das öffentliche Informationsinteresse hinausgehenden Art und Weise sei im beanstandeten Bericht damit nicht erkennbar. Angesichts der Schwere des Tatvorwurfs bestehe vorliegend sogar ein besonderes Informationsinteresse der Leser. Auch sei die Berichterstattung über Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs, insbesondere innerhalb der Familie, umso mehr von Relevanz, da sie mitunter auch auf Sensibilisierung der Bevölkerung abziele und damit letztlich auch der Prävention und dem Opferschutz dienen könne.

Die beanstandete Veröffentlichung verstoße auch nicht gegen Ziffer 13 Pressekodex, da die Berichterstattung nicht vorverurteilend sei. Eine Vorverurteilung scheidet dabei bereits deswegen aus, weil der Bericht keine konkreten Hinweise auf die Person des Angeklagten enthalte, die dessen Identifizierung erlaubten. Eine vollkommen anonymisierte Person könne nicht Gegenstand einer Vorverurteilung sein.

Auch wenn der Bericht den Angeklagten teils als „Täter“ bezeichne, so sei zum einen zu beachten, dass angesichts der Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft jedenfalls ausreichend Beweise für die Täterschaft des Angeklagten vorlägen, die einen hinreichenden Tatverdacht begründeten. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass der Begriff „Täter“ vorliegend im Rahmen eines Berichts über ein laufendes, d.h. noch nicht durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes, Strafverfahren verwendet werde. Die Tatsache, dass der Angeklagte noch nicht rechtskräftig verurteilt worden sei, sei für den Leser auch klar erkennbar. So werde im Bericht mehrfach klargestellt, dass das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. Durch die synonyme Verwendung des Wortes „Täter“ für den Angeklagten in der beanstandeten Berichterstattung sei damit keine Vorverurteilung im Sinne von Richtlinie 13.1 des Pressekodex verbunden.

Die Redaktion habe per Schreiben mit der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter Kontakt aufgenommen und diesen angeboten, den beanstandeten Bericht aus dem elektronischen Archiv der Zeitung zu entfernen, womit sich die Beschwerdeführerin einverstanden erklärt habe. Daraufhin habe sie den Artikel gelöscht.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** bejaht Verstöße gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses halten die betroffene Familie und den Angeklagten – insbesondere aufgrund der Angabe, dass der Angeklagte aus einer im Beitrag genannten Stadt kommt und zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Tatbegehung zeitweise mit der Mutter des Opfers liiert war – in einem solch kleinen Ort zumindest für das soziale Umfeld für identifizierbar. Ein überwiegendes Informationsinteresse an der Identifizierbarkeit war nicht ersichtlich, so dass die Berichterstattung den Schutz der Persönlichkeit gemäß Ziffer 8 des Kodex der Beschwerdeführerin und ihrer Familie sowie des Angeklagten verletzt.

Soweit die Rechtsanwältin der Redaktion hier Richtlinie 8.1 ins Feld führt, kann auch diese nicht zu einer anderen Bewertung führen. Diese regelt, wann eine identifizierende Berichterstattung von Verdächtigen und Tätern zulässig ist, kann also jedenfalls nicht die Identifizierbarkeit des Opfers und seiner Familie rechtfertigen. Im Gegenteil gewährt Richtlinie 8.2 dem Opfer einen besonders hohen Schutz. Aber auch unter Berücksichtigung der in Richtlinie 8.1 erwähnten Abwägungskriterien überwiegt hier der Persönlichkeitsschutz des Angeklagten.

Die Redaktion verletzt dadurch, dass sie den Angeklagten mehrfach als „Täter“ bezeichnet bzw. von der „Tat“ schreibt, die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Pressekodex. Dass für die Leserschaft erkennbar noch keine Verurteilung erfolgt ist, führt zu keiner anderen Bewertung. Denn gemäß der Richtlinie 13.1, S. 2 darf die Presse bei der Berichterstattung über Gerichtsverfahren eine Person (vor Verurteilung nur dann) als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder aber die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wurde. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Auch die Frage, ob für einen Verstoß gegen Ziffer 13 eine Identifizierbarkeit des Betroffenen erforderlich ist, kann hier dahinstehen, da dieser zumindest für das soziale Umfeld der Familie im Ort identifizierbar ist.

Eine Sensationsberichterstattung im Sinne von Ziffer 11 des Pressekodex vermag der Ausschuss hingegen nicht zu erkennen. Insoweit fehlt es an einer unangemessen sensationellen Darstellung von Gewalt, Brutalität und/oder Leid.

---

### 3.11 Kontaktdaten einer Antragstellerin veröffentlicht – Az. 0929/22/4

Auch wenn personenbezogene Daten in einer Gemeinderatssitzung genannt werden, dürfen diese nicht ohne Weiteres in der Presse veröffentlicht werden. Hier bedarf es einer Interessenabwägung.

■ **Ziffern: 8 (begründet), 2, 4 (unbegründet); Entscheidung: keine Maßnahme**

**Der Fall:** Die Lokalzeitung berichtet über eine Gemeinderatssitzung. Diskussionsbedarf habe zum Bauantrag einer namentlich genannten Eigentümerin für den Anbau an das Einfamilienhaus, dessen Adresse ebenfalls genannt wird, bestanden. Ein Mitglied des Bauausschusses habe anhand des Lageplans den Umfang des ursprünglichen Familienhauses und die in den Folgejahren aufgrund von Bauanträgen erfolgten Erweiterungen gezeigt, durch welche die Wohnfläche fast verdoppelt worden sei. Der Rat habe Auflagen formuliert. So müsse die Baustraße von der Kreisstraße her aufgelöst werden und dürfe nicht als Zufahrtsstraße dienen.

**Beschwerdeführerin** ist die Mutter der im Beitrag genannten Bauantragstellerin. Sie hat eine Vollmacht ihrer Tochter für die Einlegung einer Datenschutzbeschwerde vorgelegt. Sie macht Verstöße gegen die Ziffern 2, 4 und 8 des Pressekodex geltend. Der Datenschutz sei verletzt, da ihre Tochter mit Namen und vollständiger Adresse im Artikel genannt werde.

Außerdem seien zwei Aussagen im Artikel komplett falsch und nicht recherchiert worden: Es gebe definitiv keine Baustraße von der Kreisstraße her, die beseitigt werden müsse. Es habe nur einen Bauantrag zur Erweiterung zum altersgerechten Haus gegeben und nicht – wie im Artikel geschrieben – mehrere.

**Die Redaktion** erklärt, die Autorin des Beitrags habe der Sitzung des Gemeinderates beigewohnt. Der Beitrag stütze sich daher im Wesentlichen auf die dabei gewonnenen Rechercheergebnisse.

Die Beschwerdeführerin erkenne in den beiden Formulierungen „Die Baustraße von der Kreisstraße her müsse aufgelöst werden und dürfe nicht als Zufahrtsstraße dienen“ sowie „In den Folgejahren gab es mehrere Bauanträge“ falsche Tatsachenbehauptungen und mache daher eine Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Beide Behauptungen seien jedoch unbestreitbar richtig. Zum Beleg verweist die Redaktion auf das Protokoll der Gemeinderatssitzung, welches sie vorgelegt hat. Daher liege aus ihrer Sicht keine Verletzung der Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 oder ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrhaftigkeit gemäß Ziffer 1 des Pressekodex vor.

Die Beschwerdeführerin sehe in der Nennung von Namen und Adresse der Antragstellerin deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt und beziehe sich in ihrer Beschwerde auf Ziffern 4 und 8 des Pressekodex.



Gemäß Ziffer 4 dürfen bei „der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern keine unlauteren Methoden angewandt“ werden. Die Redaktion habe sich hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Antragstellerin wie auch in Bezug auf die gesamte Erstellung des gegenständlichen Beitrages keiner unlauteren Methoden bedient. Vielmehr sei es so gewesen, dass – wie in der Kommunalpolitik üblich – die Tagesordnung der betreffenden Gemeinderatssitzung öffentlich bekannt gemacht worden und insbesondere auch im Schaukasten der Gemeinde für jedermann öffentlich einsehbar gewesen sei. Diese Verlautbarung habe auch die Adresse des Bauobjektes sowie den vollen Namen der Antragstellerin enthalten. Zudem seien die entsprechenden Daten der Eigentümerin auch im öffentlichen Teil der Sitzung genannt worden. Auf diese Informationsquellen habe sich die Redaktion gestützt, sie habe sich die personenbezogenen Daten gar nicht erst „beschaffen“ müssen, geschweige denn mit unzulässigen Mitteln. Eine Verletzung der Ziffer 4 scheide somit aus.

Ziffer 8 des Pressekodex schütze das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als einen speziellen Ausdruck des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Basierend auf dem datenschutzrechtlichen Medienprivileg (Artikel 85 DSGVO) in Verbindung mit dem Landespressegesetz sei die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken auch ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig. Voraussetzung für eine identifizierende Berichterstattung sei jedoch, dass es sich beim Berichterstattungsgegenstand um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse handele, hinter dem das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen zurückzutreten habe.

Dabei stehe außer Zweifel, dass ein Erweiterungsbau, zumal eines markanten, oberhalb des Ortskerns alleinstehenden Objektes in einer Gemeinde mit ca. 2.500 Einwohnern jedenfalls im öffentlichen Interesse (der Gemeindemitglieder) liege. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es sich nicht um das erste derartige Erweiterungsansinnen der Eigentümerin gehandelt, es auch in der Vergangenheit Diskussionen um das Haus gegeben und schließlich, dass es auch zum vorliegenden Bauantrag durchaus kontroverse Auffassungen gegeben habe.

Im Rahmen einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung und dem Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung sei schließlich weiter zu prüfen, inwieweit eine identifizierende Berichterstattung in journalistischer Hinsicht, insbesondere auch für das Verständnis beim Lesen, erforderlich sei. Hierzu räume die Redaktion ein, dass sie auch ohne Nennung der personenbezogenen Daten hätte berichten können, ohne dass dies den Informations- oder Verständniswert wesentlich beeinträchtigt hätte. Sie erkenne an, wenn eine Abwägung zu Gunsten des Persönlichkeitsschutzes ausgehe, und sie habe unmittelbar nach Kenntnisnahme die personenbezogenen Daten anonymisiert.

Gleichwohl weist die Redaktion darauf hin, dass eine Eingriffsintensität allein schon dadurch deutlich reduziert gewesen sei, dass die Identifizierung bereits im Vorfeld durch den öffentlichen Gemeindeaushang erfolgt sei und dieser somit allen interessierten Gemeindemitgliedern potentiell bekannt sein konnte. Jedenfalls sei von einer großen, über den engeren Bekanntenkreis der Betroffenen hinausgehenden Publizität auszugehen.

Der Redaktion sei an einer einvernehmlichen Erledigung der Angelegenheit mit der Betroffenen und deren Mutter gelegen gewesen. Sie habe daher beginnend mit der Kenntnisnahme unmittelbar entsprechende Schritte unternommen und dabei auch direkt mit der Beschwerdeführerin Kontakt aufgenommen:

Wenige Tage nach Erscheinen des beschwerdegegenständlichen Beitrags habe sich die Betroffene telefonisch an die Redaktion gewandt und auf die angebliche Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes hingewiesen. Noch am selben Tag seien aus der online abrufbaren Version des Beitrages die identifizierenden Angaben entfernt worden.

Nachdem die beim Deutschen Presserat eingereichte Beschwerde die Redaktion erreicht habe, habe der zuständige Redakteur die Beschwerdeführerin angerufen und sie um Entschuldigung für die identifizierende Berichterstattung gebeten. Darauf und auf den ergänzenden Hinweis, Name und Adresse künftig nicht mehr zu nennen, habe diese mit den Worten reagiert, dass „das dann in Ordnung“ sei.

Die Redaktion habe den der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt auch intern diskutiert. Bereits vor Eintreffen der Beschwerde, sei unter anderem im Rahmen einer Redaktionsbesprechung verbindlich festgelegt worden, künftig bei vergleichbaren Berichterstattungen aus dem Gemeinderat grundsätzlich auf eine Nennung identifizierender Angaben zu verzichten. Die Redaktion halte sich jedoch und ausdrücklich nur in besonders gelagerten Einzelfällen die Möglichkeit offen, bei einer Abwägung zwischen öffentlichem Informationsinteresse und Persönlichkeitsschutz diese zugunsten des öffentlichen Interesses ausfallen zu lassen.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** sieht mehrheitlich in der Nennung des Namens der Eigentümerin im Artikel eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes nach Ziffer 8 des Pressekodex, da – wie auch die Redaktion erkannt hat – an dieser Information kein berechtigtes Informationsinteresse besteht.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Ein Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 wurde mangels falscher Tatsachenbehauptung – insoweit durfte sich die Redaktion auf die Richtigkeit des Sitzungsprotokolls als privilegierte Quelle stützen – ebenso verneint wie die Verwendung unlauterer Recherchemethoden im Sinne von Ziffer 4 des Pressekodex.

Der Beschwerdeausschuss verzichtet darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme nach § 12 der Beschwerdeordnung auszusprechen, da die Redaktion unverzüglich auf die Intervention der Betroffenen hin reagiert und den Ziffer-8-Verstoß beseitigt hat. Zudem hat sie den Vorgang in vorbildlicher Weise sowohl redaktionsintern aufgearbeitet als auch gegenüber der Betroffenen reagiert. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinne des § 6 Absatz 5 der Beschwerdeordnung.

Die Redaktion hat bei Leser-Beiträgen sicherzustellen, dass der Persönlichkeitsschutz von Genannten gewahrt wird. Insbesondere bei minderjährigen Autoren kann sie nicht davon ausgehen, dass diese mit den Datenschutzregeln vertraut sind.

■ **Ziffer: 8; Entscheidung: Missbilligung**

**Der Fall:** Die Zeitung hat eine Rubrik, in welcher Leserinnen und Leser über ihre Woche berichten. In einer Ausgabe berichtet ein 15-jähriger Leistungssportler, was ihn in der vorangegangenen Woche bewegt hat. Unter anderem schreibt er, nach dem Training habe er seine Freundin besucht, deren Namen er nennt. Er habe sie beim Rudern kennengelernt. Sie betreibe aber keinen Leistungssport mehr, sondern komme nur ab und zu mal vorbei.

**Beschwerdeführerin** ist die Mutter der im Beitrag genannten Freundin des Sportlers. Sie macht u.a. einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex geltend. Der Name ihrer Tochter werde ohne deren Genehmigung bzw. die der Eltern genannt.

Zudem würden Einzelheiten aus ihrem privaten Umfeld beschrieben: Dass sie mit dem Autor des Berichts in einer partnerschaftlichen Beziehung stehe, dass sie keinen Leistungssport mehr betreibe und nur noch „ab und zu“ im Verein erscheine. Die Einzelheiten über ihre Tochter im Allgemeinen und ihre volle Namensnennung im Speziellen sind nach Meinung der Mutter für diese Art von Zeitungsbericht vollkommen irrelevant.

Der minderjährige Autor und Freund der Tochter habe auf ihre Frage erklärt, dass er seitens der Redaktion ausdrücklich aufgefordert worden sei, andere Personen in seiner Wochen-Schilderung mit vollem Namen zu nennen. Er hat ihnen eine entsprechende E-Mail weitergeleitet, die ihm vom Redakteur vorbereitend geschickt wurde. Die Mail hat die Beschwerdeführerin vorgelegt. In dieser E-Mail werde deutlich, dass die Verantwortlichen es für eine gute Idee hielten, die Rubrik mit persönlichen Geschichten/Eindrücken der sich jeweils Präsentierenden selbst ausschmücken zu lassen und dabei auch Dritte zu erwähnen.

Ihre Tochter sei sehr beschämt und peinlich berührt, in dieser Form in einer Tageszeitung erwähnt worden zu sein. Ihr Freund, der Autor des Beitrags, sei 15 Jahre alt und habe geschrieben, was von ihm erwartet worden sei. Die Redaktion habe dies explizit gefordert und es anscheinend nicht für nötig befunden, das Einverständnis erwähnter Dritter zur Veröffentlichung einzuholen.

**Die Redaktion** zeigt sich reumütig. Sie könnten sich bei der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter nur entschuldigen. Ihnen sei klar, dass ihnen ein grober Fehler unterlaufen sei. Eine persönliche Einwilligung zur Namensnennung wäre unverzichtbar gewesen.

Der Redakteur schreibt, weil der Sportler in seinem Bericht seine Freundin erwähnte, sei er davon ausgegangen, dass er dies mit ihr abgesprochen habe. Es wäre kein Problem gewesen, auch nur ihren Vornamen zu nennen oder komplett darauf zu verzichten. Er werde in Zukunft genauer darauf achten und eine größere Sensibilität an den Tag legen. Er bedauere es sehr, dass sich die Eltern und ihre Tochter in ihrer Privatsphäre gestört fühlen.

Der Redaktion sei bewusst, dass von dem minderjährigen Protagonisten nicht erwartet werden könne, dass ihm klar sei, dass er den Namen seiner Freundin nicht nennen und nicht über Privates berichten dürfe. Auch die Schilderung von Interna über die Kolumne sei ungewöhnlich. Allerdings gehe es nicht darum, dass häufiger Dritte genannt werden sollten, um die Kolumne inhaltlich weiterzuentwickeln. Der Sport und das Training stünden im Mittelpunkt.

Online sei der Text nicht erschienen. Im E-Paper werde man den Namen des Mädchens schwärzen. Man werde auf die Familie auch noch einmal zugehen, um ihr das Bedauern der Redaktion auszudrücken.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** bejaht einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex.

Wie die Redaktion selbst einräumt, hätte der Name der Tochter der Beschwerdeführerin nur mit deren Einwilligung bzw. der der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden dürfen. Eine solche lag hier nicht vor. Da auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Identität des Mädchens erkennbar ist, verstößt die identifizierende Berichterstattung gegen ihren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Kodex.

## 3.13 Informant sieht sich von Redaktion enttarnt – Az. 0565/23/4

Gegen den Informantenschutz wird nicht verstoßen, wenn der Informant nicht für die Allgemeinheit identifizierbar ist und das nähere Umfeld bereits zu wissen glaubt, wer die Quelle ist.

### ■ Ziffer: 5; Entscheidung: unbegründet

**Der Fall:** Eine Zeitung berichtet über einen Plagiatsverdacht gegen einen Professor. Dieser bestreite jede Betrugsabsicht, räume aber Fehler ein. Die Universität habe einen Teil des Buches begutachtet und zumindest keine Verstöße von dienst- oder arbeitsrechtlicher Relevanz gefunden. Allerdings werde sich die Kommission der Universität erneut mit dem Fall beschäftigen. Der Professor sehe sich einer Kampagne ausgesetzt. Eine enttäuschte frühere Hilfskraft habe aus Rachsucht erst die Kommission, dann den Plagiatsjäger auf ihn angesetzt.

**Beschwerdeführer** ist die studentische Hilfskraft. Er macht einen Verstoß gegen Ziffer 5 des Pressekodex geltend. Durch die öffentliche Behauptung, er habe den Plagiatsjäger über mögliche Plagiate informiert, habe die Redaktion ihn an den Professor verraten.

Der Redakteur habe ihm per Mail geschrieben. Hierin habe er ihm Vertraulichkeit zugesichert. Doch seine Zusicherung von Vertraulichkeit habe er in der Veröffentlichung verletzt, indem er ihn als Informanten des Plagiatsjägers öffentlich enttarnt habe. Obwohl sein Name hier nicht genannt werde, sei er in der Kombination der drei Daten (ehemalige Hilfskraft, Ombudskommissionspetent, Informant des Plagiatsjägers) persönlich identifizierbar, insbesondere für den Professor. Diesem gegenüber sei der Beschwerdeführer jedoch auf den Schutz des Berufsgeheimnisses angewiesen, zumal dieser ihn seit seiner Ombudskommissionseingabe immer wieder mit bedrohlichen Mails zum Schweigen bringen wolle. Er sei aufgrund des (ehemaligen) Vorgesetztenverhältnisses eine schützenswerte Quelle gewesen.

Der Beschwerdeführer teilt mit, dass die streitgegenständliche Formulierung zwischenzeitlich im Online-Beitrag gelöscht worden ist. Dass der redaktionelle Datenschutz verletzt worden sei, habe die Redaktion selbst eingestanden, als sie die Informationen auf die Beanstandung des Beschwerdeführers hin im Online-Artikel verkürzt und auf seine weitere Beanstandung hin entfernt habe.

**Die Redaktion** erläutert, sie habe die Berichterstattung einer anderen Zeitung aufgegriffen, die beteiligten Personen befragt und sich an alle in diesem Zusammenhang gegebenen Zusagen gehalten.

Aus Sicht des Redakteurs, welcher den Artikel verfasst hat, entbehren die Vorwürfe jeglicher Grundlage. Er habe den Namen des Beschwerdeführers nicht öffentlich gemacht. Der ursprüngliche Artikel sage nicht einmal explizit, ob es die vom Professor angesprochene Person überhaupt gebe bzw. ob sie das wirklich getan habe oder ob dies eine Schutzbehauptung sei. Allein aus der Formulierung „ehemalige Hilfskraft“ sei die Person des Beschwerdeführers nicht zu identifizieren – schon allein angesichts der Vielzahl von wissenschaftlichen Hilfskräften, die der Professor im Laufe von fast 20 Jahren beschäftigt habe. Eine Enttarnung gegenüber der Öffentlichkeit habe daher nicht stattgefunden.

Eine Enttarnung gegenüber dem Professor habe es ebenso wenig gegeben. Der Beschwerdeführer schreibe, der Professor habe ihn seit der Eingabe bei der Ombudskommission immer wieder mit bedrohlichen Mails zum Schweigen bringen wollen. Schon das belege, dass der Professor gewusst habe, wer sich an die Kommission gewandt habe, lange bevor der Redakteur in der Sache tätig geworden sei.

Der Redakteur habe dem Professor gegenüber weder den Namen des möglichen Informanten genannt und ihn noch nicht einmal indirekt auf diesen angesprochen. Tatsächlich habe er ihn nur allgemein um ein Gespräch über den Sachverhalt gebeten, ohne bereits konkrete Fragen zu stellen. Ihn habe interessiert, wie sich der Professor inhaltlich zu der Kritik an seiner Arbeit äußern würde – und nicht, wie es zu den Vorwürfen gekommen sei. Der Professor habe unaufgefordert auf die mutmaßliche Motivation des Hinweisgebers (der ihm da schon bekannt gewesen sein habe müssen) abgehoben und Begriffe wie „Feldzug“, „niedere Beweggründe“, „Rache“ und „Rachsucht“ eines „ehemaligen Mitarbeiters“ bzw. einer früheren „studentischen Hilfskraft“ verwendet. Den entsprechenden Schriftverkehr könne er, wenn nötig, vorlegen.

Die Redaktion ergänzt, im Nachgang der Berichterstattung habe der Beschwerdeführer moniert, er sei durch ihre Bezeichnung (bei der es sich um ein Zitat handle) – „rachsüchtige Hilfskraft“ – identifizierbar. Um dem Beschwerdeführer unter keinen Umständen (berufliche) Nachteile zu bescheren, habe man die Formulierung Online aus dem Artikel genommen; wohlwissend – und dies auch gegenüber dem Beschwerdeführer kommunizierend –, dass man dazu rechtlich zwar keine Verpflichtung sehe, ihm aber dennoch entgegenkommen wolle. Man vertrete nach wie vor die Auffassung, dass der Beschwerdeführer durch den Artikel nicht identifizierbar sei; auch nicht für Menschen, die ihn z. B. als Arbeitskollegen aus dem universitären Umfeld kennen.

Der Beschwerdeführer bezweifle nun, dass es sich überhaupt um ein Zitat handle. Mit dieser Vermutung irre er – oder er stelle sie wider besseres Wissen auf. Das Zitat könne die Redaktion jedenfalls belegen.

Am wichtigsten sei der Redaktion jedoch die Feststellung, dass sie nicht – und selbstverständlich auch nicht der Autor – in irgendeiner Form Außenstehenden ihre Quellen offenbare. Das wäre im Übrigen das Ende der journalistischen Glaubwürdigkeit.

**Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses** bewertet die Beschwerde als unbegründet. Eine Verletzung des Berufsgeheimnisses nach Ziffer 5 des Pressekodex liegt nicht vor.

Zwar gibt es unstreitig eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Redaktion und Beschwerdeführer. Jedoch wurde nicht gegen dessen Quellenschutz verstoßen. Insoweit schließt sich der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses im Wesentlichen dem Vortrag der Redaktion an. Der Beschwerdeführer ist für die Allgemeinheit nicht identifizierbar. Zudem hat die Redaktion glaubhaft dargelegt, dass der Professor bereits vor Erscheinen des Artikels zu wissen glaubte, wer Petent und Informant war und die Redaktion den Professor in der beschwerdegegenständlichen Passage zitiert.

**Der Beschwerdeführer** legt gegen die Vorsitzendenentscheidung Einspruch ein, da er sie für ermessensfehlerhaft hält, was er ausführlich begründet.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** weist den Einspruch zurück. Er verneint einen Verstoß gegen das Berufsgeheimnis nach Ziffer 5 des Pressekodex. Ebenso wie der Vorsitzende halten die Mitglieder die Beschwerde für entscheidungsreif und schließen sich inhaltlich der Bewertung des Vorsitzenden an. Die Redaktion hat glaubhaft vorgetragen, dass es sich um ein Zitat des Professors handelt und dieser zu wissen glaubte, wer der Informant ist.

Auch wenn an einem Vorgang an sich ein berechtigtes Informationsinteresse besteht, gilt dies nicht automatisch für alle Beteiligten.

■ **Ziffer: 8; Entscheidung: Hinweis (Vorsitzendenentscheidung)**

**Der Fall:** Eine Zeitung berichtet, die Ankündigung einer Kochaktion in einer Kita habe für Irritationen gesorgt. Ausgerechnet kurz vor dem Jahrestag des russischen Angriffs auf die Ukraine habe die Kita eine Kochaktion auf einem Plakat mit einer russischen Flagge beworben. Ein Vater, der aus der Ukraine stamme, finde insbesondere den Zeitpunkt der Aktion unpassend und unsensibel. Gekocht worden sei am 23. Februar, der in Russland ein Feiertag sei und dort „Tag des Verteidigers des Vaterlandes“ genannt werde. Auch eine Sprecherin der Betreiberin der Kita kommt zu Wort. Der Beitrag enthält ein Foto des Plakates, auf dem unter anderem auch die vollständigen Namen der Köchinnen stehen.

**Beschwerdeführerin** ist eine der auf dem abgebildeten Plakat genannten Köchinnen. Zu einem möglichen Verstoß von Ziffer 8 trägt sie vor, ihr Vor- und Nachname sei ohne jegliche Vorwarnung oder Erlaubnis in der Presse gedruckt worden. Sie macht eine Datenschutzverletzung geltend.

**Die Redaktion** erklärt, bei der Berichterstattung gehe es um einen Vorgang, der angesichts der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegenden gesellschaftlichen Lage von öffentlichem Interesse gewesen sei – und insoweit sei auch das Verhalten der beteiligten Personen erörterungswürdig. Zu keiner Zeit sei es dabei allerdings ihre Absicht gewesen, die Beschwerdeführerin identifizierbar zu machen. Der Text sei auch dementsprechend aufgebaut – es sei lediglich von der betroffenen Einrichtung die Rede. Der Kita-Betreiberin sei ausreichend Raum zur Stellungnahme gegeben worden.

Zum besseren Verständnis des Sachverhalts sei der Artikel in der Printausgabe mit einem Foto des Ankündigungsplakats der im Text problematisierten Veranstaltung bebildert worden. Hierbei sei es unterlassen worden, die dort lesbaren Namen im Rahmen der Bildbearbeitung unkenntlich zu machen.

Die Redaktion habe sich im Anschluss für diese Verfehlung im persönlichen Telefongespräch bei der Beschwerdeführerin entschuldigt.

**Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses für den Redaktionsdatenschutz** kommt zu dem Ergebnis, dass die identifizierende Berichterstattung in Form der Veröffentlichung des Plakatfotos mit den Namen der Beschwerdeführerin und der anderen Köchin gegen deren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex verstößt. Zwar besteht an dem Gesamtvorgang ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Dies erstreckt sich jedoch nicht auf die Personen der Köchinnen. Hier überwiegen vielmehr deren schutzwürdigen Interessen.

Da jedoch die Redaktion den Fehler eingeräumt, glaubhaft dargelegt, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelte, und sich bei der Beschwerdeführerin entschuldigt hat, konnte es hier bei einem Hinweis als Maßnahme bleiben.



Eine Einsendung, welche ihrer Form und ihrem Inhalt nach einem Leserbrief entspricht, durfte als solcher veröffentlicht werden, auch wenn sie nicht an das speziellere Postfach `leserbrief@`, sondern an `redaktion@` adressiert war.

■ **Ziffer: 2; Entscheidung: unbegründet**

**Der Fall:** Die Zeitung veröffentlicht eine Zuschrift an sie in der Rubrik Leserbrief. Hierin äußert sich der Schreiber zu einem kurz zuvor erschienenen Kommentar.

**Beschwerdeführer** ist der Schreiber. Er trägt vor, seine Zuschrift sei unautorisiert als Leserbrief veröffentlicht worden. Wer Kontakt mit der Redaktion aufnehmen wolle, finde sowohl in deren Print- als auch Online-Impressum zwei E-Mail-Adressen. Zum einen die Adresse `redaktion@`, zum anderen `leserbrief@`. Stets werde an erster Stelle das Postfach `redaktion@` genannt. Dagegen bestimme die Redaktion schon seit langem als alleinige E-Mail-Adresse für Leserbriefe auf der sonntäglichen Lesermeinungsseite im Print neben einer postalischen Anschrift nur das Postfach `leserbrief@`.

Angesichts der unmissverständlichen Adress-Zweiteilung habe er, da er nicht an einer Veröffentlichung als Leserbrief interessiert gewesen sei, eine E-Mail bewusst an das Postfach der Redaktion geschickt. Umso erstaunter sei er über die Veröffentlichung von Auszügen aus seiner – nicht an die Leserbrief-Adresse gesandte – E-Mail als Leserbrief gewesen, zumal bei der Veröffentlichung nicht um seine Einwilligung gebeten worden sei.

Er habe sich mit einem Brief beim Verlag über dieses Fehlverhalten beschwert.

Die Redaktion weise zudem darauf hin, dass sie „sich Kürzungen der eingesandten Briefe“ vorbehalte. Dabei falle auf, dass sie sich nicht nur „sinnwahrende“ Kürzungen gemäß Richtlinie 2.6 Abs. 4 vorbehalte, sondern offensichtlich auch darüberhinausgehende Kürzungen. Gemäß der Richtlinie 2.6 Abs. 4 dürften Zuschriften ausnahmsweise ohne Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers gekürzt werden, wenn ein entsprechender Vorbehalt für Zuschriften bestehe, die für Rubrik Leserzuschriften „bestimmt sind“. Auf der sonntäglichen Lesermeinungs-Seite erscheine regelmäßig unter der E-Mail `leserbriefe@` ein solcher gekürzter Vorbehalt. Dagegen fehle ein vergleichbarer Vorbehalt für Zuschriften an `redaktion@`. Selbst wenn die Redaktion rechtswidrig davon ausgegangen sei, seine Zuschrift an `redaktion@` veröffentlichen zu dürfen, hätte sie sich angesichts des nicht vorhandenen Kürzungsvorbehalts gemäß Richtlinie 2.6 Abs. 4 nach Meinung des Beschwerdeführers nicht kürzen dürfen.

Angesichts der nur wenigen Leserbriefe, die die Zeitung sonntags veröffentliche, dürfte es die Redaktion nach Meinung des Beschwerdeführers weder zahlen- noch zeitmäßig unzumutbar belasten, wenn sie von den Absenderinnen oder Absendern von Zuschriften an `redaktion@` deren vorherige Einwilligung zu einer gekürzten Veröffentlichung einhole.

Zuletzt trägt er vor, dass die Redaktion aus den beiden letzten Absätzen seiner E-Mail einen zusammenhängenden Absatz gemacht und dabei bewusst die konkrete Frage herausgeschnitten habe. Konkrete Fragen an konkrete Redaktionsmitglieder in Zuschriften an eine Redaktion dürften wohl kaum einen typischen Leserbrief entsprechen.

**Der Verlag** verweist auf das bereits an den Beschwerdeführer versandte Schreiben. Hierin bedauert er das Missverständnis. Gleichwohl sei der Redaktion nach Prüfung der Sach- und Rechtslage abgeraten worden, seinen Erwartungen näherzutreten. Der Beschwerdeführer habe ein E-Mail-Postfach der Redaktion verwendet. Seine Mail beginne er ganz allgemein mit „sehr geehrte Damen und Herren“. Alsdann nehme er Stellung zu einem in der Zeitung publizierten Kommentar. Form und Inhalt seiner Mail entsprächen einem typischen Leserbrief. Bei lebensnaher Betrachtung lasse sich aus der Wahl des E-Mail-Postfachs nichts anderes ableiten, weil vorrangig aus Form und Inhalt eine Zuschrift auf deren Charakter geschlossen werden müsse. Die Adressierung hingegen bringe wenig mehr als den Willen zum Ausdruck, das Schreiben möge in den Machtbereich der Redaktion gelangen. Um Missverständnisse dieser Art in Zukunft zu vermeiden, bittet die Redaktion um einen Hinweis, wenn die Zuschriften des Beschwerdeführers nicht veröffentlicht werden sollen.

Der Brief sei demnach dem Wortlaut des Pressekodex als Leserbrief einzustufen. Im Pressekodex heißt es in Richtlinie 2.6. (2), „Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert“.

Es möge nicht glücklich sein, zwei E-Mail-Adressen für eine Kontaktaufnahme anzubieten. Es gebe aber nun mal Sachverhalte, deretwegen Leser mit der Redaktion in Verbindung treten möchten, zum Beispiel, um Anlässe für eine Berichterstattung mitzuteilen. Solche Schreiben seien erkennbar keine Leserbriefe.

Die Zuschrift des Beschwerdeführers hingegen lasse weder der Form noch dem Inhalt nach auf etwas anderes schließen, als dass es sich um einen Leserbrief handeln solle. Auf Inhalt und Form des Briefes komme es an, nicht auf die Wahl des Postfaches.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** verneint Verstöße gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6, des Pressekodex.

Nach Richtlinie 2.6 Abs. 2 können „Zuschriften an Verlage oder Redaktionen als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert.“ Insoweit schließen sich die Ausschussmitglieder der Auffassung des Verlags an, dass aus Form und Inhalt der E-Mail des Beschwerdeführers auf einen entsprechenden Willen geschlossen werden kann. Dieser wählt hier die allgemeine Anrede „Damen und Herren“. Er bringt damit zum Ausdruck, dass sich seine E-Mail nicht an eine bestimmte Person – wie den Verfasser des Kommentars – richtet, er also nicht mit einer bestimmten Person in Kontakt treten will. Zudem äußert er sich zu einem tags zuvor erschienen Beitrag, also zu einer Veröffentlichung des Blattes.

Einer Veröffentlichung als Leserbrief steht auch die gewählte E-Mail-Adresse redaktion@ statt leserbrief@ nicht entgegen. Nach Richtlinie 2.6 Abs. 2 ist Voraussetzung, dass die Zuschrift an die Redaktion gerichtet ist. Dies ist auch bei E-Mails, welche an das Postfach redaktion@ gehen, der Fall. Insoweit war die Veröffentlichung als Leserbrief presseethisch nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeausschuss gibt der Redaktion insoweit den Hinweis, dass es dennoch sinnvoll wäre, bei Zuschriften an redaktion@ noch einmal bei den Einsenderinnen und Einsendern nachzufragen, ob eine Veröffentlichung als Leserzuschrift erwünscht ist, um entsprechende Missverständnisse zu vermeiden.

Auch die erfolgte Kürzung hält der Ausschuss für im Einklang mit Ziffer 2, Richtlinie 2.6, des Pressekodex, da der Sinn des Schreibens gewahrt wurde. Insoweit ist es aus Sicht der Mitglieder unschädlich, wenn hier im Kürzungshinweis versehentlich das Wort „sinnwährend“ fehlt. Denn entscheidend ist zum einen, dass den Einsendern bewusst ist, dass ihre Schreiben gekürzt werden können, zum anderen, dass die Kürzung im Einzelfall sinnwährend erfolgt, was hier der Fall ist.

**Der Beschwerdeführer** beantragt die Wiederaufnahme des Verfahrens. Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz sei in seiner Entscheidung von einer offensichtlich falschen Entscheidungsgrundlage ausgegangen, was er weiter begründet

**Der Beschwerdeausschuss 2** lehnt den Wiederaufnahmeantrag ab. Der Beschwerdeführer hat weder neue Gegebenheiten nachgewiesen, die allein oder in Verbindung mit den früheren Entscheidungsgrundlagen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind, noch wurden entscheidungserhebliche Gesichtspunkte vom Deutschen Presserat nicht rechtzeitig mitgeteilt oder berücksichtigt (vgl. § 16 der Beschwerdeordnung).

## 3.16 Familiengutachterin massiv kritisiert – Az. 0679/23/4

Einer Gutachterin, welche im Rahmen einer identifizierenden Berichterstattung mangelnde Qualifikation vorgeworfen und ihr Gutachten massiv kritisiert wird, hätte vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

### ■ Ziffer: 2; Entscheidung: Rüge

**Der Fall:** Eine Zeitung berichtet in einer Beitragsserie über ein familienrechtliches Verfahren um einen heute zehnjährigen Jungen.

In einem Beitrag heißt es, der Junge habe gegenüber zahlreichen am Verfahren Beteiligten den Wunsch geäußert, bei der Mutter und seiner Schwester zu leben. Dennoch sei das Gericht diesem Wunsch nicht gefolgt. Die Kindesmutter sehe den Jungen als Opfer eines Systems, in dem sich das betroffene Kind verliere. Zu diesem System gehöre aus Sicht der Mutter u.a. auch die namentlich genannte „nicht qualifizierte Familiengutachterin“. Die Mutter berichtet, sie sei in der vor mehreren Jahren beendeten Beziehungen mit dem Kindsvater geschlagen und vergewaltigt worden. Der Mann sei aber nie deswegen angezeigt und folglich auch nicht verurteilt worden. Allerdings habe es eine gerichtliche Anordnung gegeben, die ihm für sechs Monate verboten habe, die gemeinsame Wohnung zu betreten. Die nunmehr 15-jährige Tochter verweigere seither jeden Kontakt zum Vater. Für die Mutter bleibe die vergangene Gewalterfahrungen gegenwärtig. Die vom Familiengericht beauftragte Gutachterin mache ihr das zum Vorwurf. Die Mutter habe die vergangene Paarbeziehung nicht ausreichend bewältigt, schreibe die namentlich genannte Psychologin in ihrem Gutachten. Über die Gewalt des Vaters schweige sie. Mutmaßliche Vergewaltigungen verniedliche sie als „Erlebnis“. Das Problem sehe sie offenbar beim Opfer, der Mutter, wenn sie schreibe, diese sei aufgrund der nicht verarbeiteten Erlebnisse in einen unauflösbaren Trennungskonflikt mit dem Vater verstrickt.

In einem Folgeartikel kritisiert u.a. ein Professor, den die Kindesmutter mit einem Gegengutachten beauftragt hat, die beiden von der Familiengutachterin erstellten Gutachten. Der Professor nehme das Gutachten der namentlich genannten Familiengutachterin nach Strich und Faden auseinander. Er stelle die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens nachdrücklich infrage, halte die Diplom-Psychologin für nicht ausreichend qualifiziert, den Auftrag des Gerichts zu erfüllen. Der Professor beschreibe die Mängel und komme zu dem Schluss, dass es sich bei vielen Feststellungen und Interpretationen eher nur um spekulative Annahmen und Hypothesen und keineswegs um gesicherte Ereignisse und Erkenntnisse handele.

**Beschwerdeführerin** ist die kritisierte Familiengutachterin. Zu einem möglichen Verstoß gegen 2 des Pressekodex trägt sie vor, der erste Artikel basiere ausschließlich auf den Aussagen der Mutter. Die Aussage, dass diese von ihrem Exmann geschlagen und vergewaltigt worden sei, sei nicht belegt. Zwar habe die Rechtsanwältin des Mannes seine frühere Gewalt bestätigt, gebe dabei aber nicht an, ob es sich um einen einmaligen Vorfall oder eine über Jahre andauernde häusliche Gewalt gehandelt habe. Entsprechend ergebe sich aus der Darstellung ein völlig falsches Bild, wenn hierzu dann noch aus ihrem Gutachten zitiert werde, die Mutter habe die vergangene Paarbeziehung nicht ausreichend bewältigt und sei in einem unauflösbaren Trennungskonflikt verstrickt. Diese Aussagen seien aus dem Zusammenhang gerissen worden und bestätigten die Sicht des Journalisten, dass die Frau Opfer einer unfähigen Sachverständigen geworden sei. Die mutmaßlichen Vergewaltigungen seien nicht verniedlicht worden. Wenn der Vorwurf der Vergewaltigung nicht geprüft werden könne, dann könne er im Gutachten nicht als Faktum aufgeführt werden. Hier stehe Aussage gegen Aussage, zumal es auffällige Widersprüche in den Aussagen der Frau gebe. Die Empfehlung, dem Willen des Kindes nicht zu folgen, sei ausführlich im Gutachten begründet worden. Diese seien glücklicherweise nicht publik gemacht worden. Allerdings würden durch das Nichterwähnen falsche Schlussfolgerungen gezogen.

Die Beschwerdeführerin verweist darauf, dass es verbindliche Qualitätskriterien für Sachverständige und deren Gutachten gibt. Durch die Arbeitsgruppe „Familienrechtliche Gutachten“ seien Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht erstellt worden. Ihr Gutachten entspreche diesen Anforderungen.

**Die Redaktion** hält die in der Beschwerde formulierten Vorwürfe und Darstellungen für ungerechtfertigt, sie deckten sich nicht mit den Tatsachen.

Grundlage der Berichterstattung seien dem Redakteur vorliegende Dokumente gewesen. Dazu hätten in erster Linie sämtliche Gerichtsentscheidungen zum Sorgerechtsstreit der betreffenden Eltern sowie zahlreiche Stellungnahmen und Entscheidungen der Jugendämter sowie die Gutachten der Beschwerdeführerin und das Gegengutachten des Professors gehört; außerdem Arztberichte, Therapeutenberichte, Stellungnahmen und Anträge der Beteiligten an dem familienrechtlichen Verfahren. All das sei die Grundlage der Berichterstattung gewesen.

Der Redakteur habe sorgfältig gearbeitet, eher tausende als hunderte Seiten Material gesichtet, ausgewertet, dargestellt und wo es ihm nötig erschienen sei, bewertet bzw. Wertungen Dritter wiedergegeben. Dabei sei er sorgfältig vorgegangen.

Keineswegs sei es so, dass die Aussage, die Frau sei von ihrem Exmann geschlagen und vergewaltigt worden, nicht belegt sei. So zitiere die Beschwerdeführerin in ihrem eigenen Gutachten den zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes dahingehend, dass der Kindsvater die von ihm ausgehende Gewalt und sexuellen Grenzüberschreitungen gegenüber der Frau – auch vor den Kindern – nicht geleugnet habe. Dies korrespondiere mit den Angaben der Mutter. Weiter heiße es in dem Gutachten, die Kinder seien Zeugen der häuslichen Gewalt und der sexuellen Übergriffe geworden. Belegen lasse sich auch, dass das Familiengericht dem Mann nach der Trennung für die Dauer von sechs Monaten verboten habe, die gemeinsame Wohnung zu betreten. Schließlich gebe es die Ausführung der Tochter, über welche die Beschwerdeführerin selbst in ihrem Gutachten schreibe, der Vater habe in der Vergangenheit schlimme Dinge gemacht. Die Redaktion führt einzelne Beispiele an. Die seinerzeitige Therapeutin des Mädchens habe in einer Stellungnahme, welche auch der Beschwerdeführerin bekannt sein dürfte, geschrieben, das Mädchen habe mit ansehen müssen, wie ihre Mutter vom Vater fast täglich misshandelt, verbal gedemütigt und vergewaltigt worden sei, bis hin, dass sie selbst verbale und körperliche Gewalt durch den Vater erfahren habe. Die gesamte Familie sei der Gewalttätigkeit des Vaters schutzlos ausgeliefert gewesen.

Es treffe zu, dass der Redakteur nicht sämtliche einschlägigen Gutachten (mehr als 100 Seiten) komplett wiedergegeben habe, das hätte den Rahmen einer Zeitungsberichterstattung gesprengt. Aus dem Zusammenhang habe er die angeführten Zitate aber keineswegs gerissen. Vielmehr könne er sich schwer einen Zusammenhang vorstellen, in dem die Zitate in einem anderen Licht erscheinen würden. Sein Eindruck sei, dass die Beschwerdeführerin wichtige Zusammenhänge nicht erkannt oder jedenfalls nicht in ihrem Gutachten ausreichend berücksichtigt habe, so wie es der zitierte Gegengutachter ausführlich erläutere.

Er hätte die Beschwerdeführerin anschreiben können, sowie andere Beteiligte, die daraufhin jedoch mit Ablehnung und/oder Drohungen reagiert hätten. Sinnvoll wäre das in diesem Fall nicht gewesen. Die Anfrage hätte Alibi charakter gehabt – so die Redaktion. Die Beschwerdeführerin selbst betone an anderer Stelle ihre Auffassung, dass Kindschaftsachen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden sollten und gerade nicht über die konkreten Fälle in individualisierbarer Weise berichtet werden solle. Es sei eindeutig: Sie würde keine Fragen zur konkreten Sache beantworten. Alle den Redakteur interessierenden Fragen habe die Beschwerdeführerin bereits in ihrem Gutachten auf zusammen rund 100 Seiten beantwortet, welche der Redakteur intensiv gelesen habe. Im Zentrum der Berichterstattung habe nicht die Gutachterin gestanden, sondern das Schicksal eines Kindes. Nur nebenbei: Es liege keine Verdachtsberichterstattung vor, bei der eine vorherige Stellungnahme zwingend gewesen wäre.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** sieht in der unterbliebenen Konfrontation der Beschwerdeführerin mit der in den beiden Beiträgen von der Mutter sowie dem Gegengutachter geäußerten Kritik an ihrer Qualifikation bzw. an ihrem Gutachten einen Verstoß gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Die hier geäußerte massive Kritik ist – in Kombination mit der hier erfolgten identifizierenden Berichterstattung – geeignet, die Reputation der Beschwerdeführerin und ihre berufliche Existenz zu gefährden. Insoweit wäre es zwingend notwendig gewesen, sie vorab hiermit zu konfrontieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Die Redaktion hat darlegen können, dass der Redakteur sorgfältig recherchiert hat und die geäußerten Tatsachenbehauptungen bzw. Meinungen des Redakteurs vom Sachverhalt gedeckt sind bzw. es hierfür hinreichend tatsächliche Anknüpfungspunkte gibt. Unter diesem Aspekt liegt kein Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 vor.

Wird aufgrund der Kombination von Bild und Text der falsche Eindruck erweckt, eine Person habe eine Ordnungswidrigkeit begangen, verstößt dies neben der Sorgfalt auch gegen den Persönlichkeitsschutz.

■ **Ziffern: 2, 8 (begründet), 1, 9, 13 (unbegründet); Entscheidung: Hinweis**

**Der Fall:** In der Berichterstattung geht es um ein neues „absolutes Fahrrad-Verbot“ in der Innenstadt. Nun müsse das Verbot natürlich kontrolliert werden. Dabei seien nicht alle Bürger einverstanden, heißt es in der Unterüberschrift.

Hierunter befindet sich ein Foto, auf welchem eine Beamtin in Uniform mit einem Radfahrer spricht. Der Radfahrer ist von vorne zu sehen. Die Bildunterschrift lautet: „Fahrradverbot in der [...]: Bevormundung oder notwendig?“

**Beschwerdeführer** ist der abgebildete Radfahrer. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8, 9 und 13 des Pressekodex geltend.

Im Artikel sei von der Redaktion ein Bild veröffentlicht worden, welches ihn gut sichtbar und erkennbar im Gespräch mit einer Polizeibeamtin zeige. Von der Bildaufnahme habe er keine Kenntnis gehabt und es sei ohne sein Einverständnis veröffentlicht worden.

Die Bildunterschrift suggeriere einen falschen Eindruck, da es sich zum einen um eine Mitarbeiterin des Ordnungsamtes handele bei einer Kontrolle, welche bei ihm tatsächlich nicht erfolgt sei, da er sein Rad vorbildlich geschoben und die Beamtin ihn zu dem Zeitpunkt der Aufnahme gelobt habe.

Er habe den Verstoß gegen sein Persönlichkeitsrecht der Redaktion gemeldet, welche zwar schnell reagiert, das Bild jedoch „aus Kulanz“ ausgetauscht habe. Eine Entschuldigung seitens des Fotografen und der Redaktion sei bisher ausgeblieben.

**Die Redaktion** teilt mit, das Foto stamme von einer Schwerpunkt-Kontrolle der Polizei, zu der Medienvertreter eingeladen gewesen seien. Dies sei vor Ort gut ersichtlich gewesen. Der Beschwerdeführer habe sich in einem nicht privaten Raum befunden.

Leider habe man es versäumt, den Anlass des Fotos in der Berichterstattung zu nennen. Damit sei beim Leser ein falscher Eindruck erweckt worden. Dieses Versäumnis sei ein Einzelfall, den man sehr bedauere.

Nachdem der Beschwerdeführer die Redaktion per E-Mail über ihren Fehler informiert habe, habe man das Bild aus der Berichterstattung auf der Webseite und aus ihrem Archiv entfernt. Zwischenzeitlich sei das Bild auch bei Partnern, welche den Beitrag ebenfalls veröffentlicht hätten, gelöscht worden. Die lange Reaktionszeit entspreche nicht den eigenen Qualitätsansprüchen als nahbares Online-Medium. Man habe die internen Abläufe nachgebessert, um eine Wiederholung zu vermeiden. Man habe eigeninitiativ den (freien) Mitarbeiter, der die Aufnahme gemacht habe, über den Umstand in Kenntnis gesetzt und ihn gebeten, das Foto ebenfalls zu entfernen sowie etwaige weitere Abnehmer darüber zu informieren.



**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** bejaht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex.

Das Foto erweckt in Kombination mit dem Titel, Bildunterschrift und Beitragsinhalt den Eindruck, der Beschwerdeführer habe gegen das Radfahrverbot in der Straße verstoßen. Nach unbestrittenem Vortrag des Beschwerdeführers war dies jedoch nicht der Fall. Insoweit liegt ein Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.

Zudem verletzt die identifizierende Berichterstattung in Kombination mit dem hier erweckten Eindruck, der Beschwerdeführer habe eine Ordnungswidrigkeit begangen, dessen Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Hier liegen keine Anhaltspunkte für eine absichtliche wahrheitswidrige Berichterstattung vor, so dass ein Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex nicht ersichtlich ist.

Die Ausschussmitglieder halten den hier vermittelten Eindruck, der Beschwerdeführer habe eine Ordnungswidrigkeit in Form eines Verstoßes gegen ein Radfahrverbot begangen, nicht für ausreichend sozial geächtet, so dass sie eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 sowie einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Kodex verneinen. Beide Ziffern setzen eine größere Fallhöhe voraus.

Da die Redaktion zeitnah alles ihm Mögliche unternommen hat, um die Verstöße zu beseitigen, kann es hier nach Auffassung des Beschwerdeausschusses als Maßnahme bei einem Hinweis bleiben.

Wenn Dritte in der Zeitung über andere Personen berichten, ist die Redaktion in der Verantwortung, deren Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten. Zudem ist eine Einwilligung in eine Fotoveröffentlichung zweckgebunden.

■ **Ziffer: 8; Entscheidung: Missbilligung**

**Der Fall:** Eine Lokalzeitung berichtet über die Schließung einer Gaststätte. Deren ehemaliger Koch kommt ausführlich zu Wort. Er äußert sich auch über seine ehemaligen Kolleginnen und Kollegen, wobei er deren Namen nennt. So berichtet er, anfänglich habe er lange mit einem zweiten Koch an den Töpfen gestanden. Doch dieser sei plötzlich verstorben. Der Chef habe dann einen Nachfolger gesucht und gefunden. Doch schon im Sommer habe der neue Koch wieder gekündigt. Jüngst habe auch noch die langjährige Servicekraft gekündigt. Sie habe sich in einen anderen Ort, den der Koch ebenfalls nennt, umorientiert, weil ihr Kind in die Schule komme. Da brauche sie Urlaub und Schulferien. Was geblieben sei, sei eine noch dünnere Personaldecke gewesen. Der Beitrag enthält auch ein Foto vom Himmelfahrtstag, auf dem neben dem Koch und dem Pächter auch der neue zweite Koch abgebildet ist. Die Bildunterschrift enthält deren vollständige Namen.

**Beschwerdeführer** ist der im Beitrag namentlich genannte und auf dem Foto abgebildete zweite Koch. Er sieht u.a. sein Persönlichkeits- und Datenschutzrecht verletzt. Er sei im Vorfeld der Veröffentlichung nicht gefragt worden, ob er in diesem Zusammenhang mit vollständigem Namen in der Öffentlichkeit erwähnt werden möchte. Er sei keine Person des öffentlichen Lebens.

Die Geschäftsführung und den Chefredakteur der Zeitung habe er bereits über seinen Unmut und damit einhergehenden Einwand schriftlich kontaktiert, habe darauf aber keine Antwort erhalten. In seinem Schreiben an die Redaktion erklärt er, das Bild sei nicht von der Redakteurin, sondern von einer Kollegin und in einem anderen Zusammenhang erstellt worden.

In der vorgelegten Antwort schreibt die Redakteurin, das Foto habe sie für einen Beitrag verwendet, der ganz klar im Interesse der Öffentlichkeit stehe. Seine Persönlichkeitsrechte seien nicht verletzt, weil das Einverständnis zur Veröffentlichung durch die damalige Aufnahme schon vorgelegen habe, als er sich habe fotografieren lassen.

*Anmerkung: Die Beschwerde wurde durch den Presserat erweitert um mögliche Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz des verstorbenen Kochs und der Servicekraft zugelassen.*

**Die Redaktion** trägt vor, in dem beschwerdegegenständlichen Beitrag gehe es übergeordnet um die derzeitige Lage in der Gastronomie. In der Branche sei nach der Corona-Pandemie ein Ballon geplatzt. Die Restaurants hätten über viele Jahre hinweg ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ordentlich bezahlt, sie hätten oft in rechtlichen Grauzonen gearbeitet. In der Konsequenz gebe es heute kaum noch Personal, viele Restaurants hätten schließen müssen.

Aus welchen Gründen der Beschwerdeführer seine Anstellung gekündigt habe, sei der Redaktion nicht bekannt und auch für das Beschwerdeverfahren nicht von Bedeutung. In dem Text gehe es auch zentral um einen anderen Koch der Gaststätte, der mit seiner Kündigung an ihr Medienunternehmen herantreten sei. Aus seiner Perspektive habe man erzählt und die Gründe für die Schließung des sehr bekannten und beliebten Lokals beleuchtet. In diesem Zusammenhang sei auch in einem Satz des umfangreichen Textes der Name des Beschwerdeführers gefallen. In einem Zitat spreche der Koch von einer Kündigung. Der Beschwerdeführer habe nie im Mittelpunkt des Beitrages gestanden.

Nach der Berichterstattung habe sich der Beschwerdeführer an die Redaktion gewandt. Man habe daraufhin mit ihm Kontakt per E-Mail aufgenommen. Zu einem Telefonat sei er nicht bereit gewesen. Da man in der Tat mit dem Beschwerdeführer nicht gesprochen habe, habe man umgehend seinen Namen aus der Onlineberichterstattung gelöscht.

Im Nachhinein betrachtet, wäre es sicher von Vorteil gewesen, wären die Namen des verstorbenen und des gekündigten Kochs sowie mit Abstrichen die Servicekraft aus Persönlichkeitsrechten nicht genannt worden – so die Redaktion. Sie bittet bei der Entscheidung aber zu berücksichtigen, dass der Hintergrund der Berichterstattung keine Sensationsinteressen gewesen sei. Der Schwerpunkt habe dabei immer auf dem Gastronomiesterben gelegen – speziell am Beispiel der genannten Lokalität.

Der Beitrag sei, umgehend geändert worden. In der vorgelegten geänderten Fassung des Beitrags ist das Foto weiterhin enthalten, jedoch ohne Namensnennung. Im Text wurden die Aussagen zu dem Beschwerdeführer sowie der Name des verstorbenen Kochs entfernt. Die Passage zur Servicekraft ist unverändert.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** bejaht Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Zwar besteht an dem Berichterstattungsthema des Gaststättensterbens an sich ein Informationsinteresse. Dies gilt jedoch nicht für die personenbezogenen Daten (Foto, Name, Kündigung) des Beschwerdeführers sowie des verstorbenen Kochs (Name, Tod) und der Servicekraft (Name, Informationen zu Familie, Kündigungsmotiv). Diese Daten gehen die Öffentlichkeit nichts an. Hier überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Diese Daten hätten daher nur mit der vorherigen Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden dürfen, was bezüglich des Beschwerdeführers nicht der Fall ist und auch für die anderen beiden Personen nicht durch die Redaktion dargelegt wurde.

Dass das Foto, auf welchem u.a. auch der Beschwerdeführer abgebildet ist, seinerzeit mit dessen (konkludenter) Einwilligung aufgenommen wurde, führt zu keiner anderen Bewertung. Denn nach der Spruchpraxis des Deutschen Presserats ist eine entsprechende Einwilligung zweckgebunden, d.h. zeitlich und kontextuell gebunden. Das Foto wurde im Rahmen eines feierlichen, positiven Anlasses erstellt. Bei dem beschwerdegegenständlichen Beitrag verwendet es die Redaktion jedoch in einem gänzlich anderen Kontext, nämlich der Kündigung der Beschäftigten. Da im Hinblick auf die Person des Beschwerdeführers kein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit ersichtlich ist, hätte es – ebenso wie seine übrigen personenbezogenen Daten – nur mit seiner Einwilligung oder aber ausreichend anonymisiert veröffentlicht werden dürfen.

Zwar hat die Redaktion hier nach Intervention des Beschwerdeführers Anonymisierungen vorgenommen. Jedoch sind auch diese nicht ausreichend, da – wie dargestellt – die Fotoveröffentlichung den Beschwerdeführer und die Ausführungen zur weiterhin namentlich genannten Servicekraft diese in ihrem Persönlichkeitsschutz verletzen.

Bei einer identifizierenden Berichterstattung über Kinder benötigt die Redaktion grundsätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Sie muss prüfen, ob eine solche vorliegt und was diese umfasst.

■ **Ziffer: 8; Entscheidung: Hinweis**

**Der Fall:** Eine Lokalzeitung veröffentlicht anlässlich des Weltkindertages die „Wunschzettel“ mehrerer Kindergartenkinder. Im Print-Artikel erzählen diese, was sie als Könige von Deutschland fordern würden. Hierbei nennt die Redaktion nicht nur den Kindergarten, sondern auch die Namen und das Alter der Kinder. Der Beitrag enthält zudem Fotos von drei Kindern, wobei in der Bildunterzeile jeweils der vollständige Name des Kindes genannt wird. Der Artikel erscheint zudem Online. Der Großteil des Beitrags befindet sich dabei hinter einer Paywall. Zu sehen ist jedoch ein großes Portraitfoto der Kinder samt Bildunterschrift mit Namensnennung.

**Beschwerdeführer** ist der Vater eines der abgebildeten Kinder. Er erläutert, im Rahmen eines Videodrehs der Zeitung zum Weltkindertag sei unter anderem seine Tochter in ihrem Kindergarten gefilmt und interviewt worden. Dies sei mit ihnen als Eltern abgesprochen und genehmigt gewesen. Jedoch hätten sie keine Einwilligung in deren Namensnennung erteilt. Dies sei von ihnen weder mit dem Kindergarten abgesprochen gewesen, noch seien sie direkt dazu befragt worden. Lediglich Foto- und Videoaufnahmen seien abgesprochen und freigegeben gewesen. Gerade bei Kindern sei eine besondere Sensibilität der persönlichen Daten zu beachten, die hier offensichtlich überhaupt nicht angewendet worden sei. Dies könne nicht den notwendigen Datenschutzrichtlinien entsprechen und sei aus ihrer Sicht kein professioneller Umgang wie ihn ein großes Pressunternehmen pflegen sollte.

Auch hätten sie nicht ihr Einverständnis erteilt, ihrer Tochter sowohl in der Papierausgabe als auch in der Onlineausgabe mit einer formatfüllenden Einzelportraitaufnahme abzubilden.

Sie sehen in der Veröffentlichung ein potenzielles, durch den Beschwerdegegner geschaffenes Risiko, dass mit den schützenswerten personenbezogenen Daten ihre Tochter ein leichteres Ziel für pädophile kriminelle Übergriffe darstelle.

**Die Redaktion** kann die Beschwerde des Beschwerdeführers nachvollziehen und entschuldigen sich für die volle Namensnennung.

Zur Verteidigung des Autors führt sie an, dass die Praxis in Kindergärten, Horten und Schulen sehr unterschiedlich sei. Es liege relativ nahe, dass – sofern die Eltern dem Fotografieren ihrer Kinder zustimmen – auch der Name genannt werden könne. Die Kinder seien identifizierbar, zumal wenn der Ort der Aufnahme Erwähnung finde, was fast immer der Fall sei.

In diesem Fall sei der Kollege in dieser seiner Annahme bestätigt worden, weil sich ein anderer Kollege die Namen der Kinder eigens am nächsten Tag noch einmal vom Hortleiter habe bestätigen lassen, um kein Kind falsch zu benennen.

Dennoch räumten sie selbstverständlich ein, dass es ihre Pflicht sei, dezidiert nachzufragen, was genau mit den Eltern vereinbart worden sei. Diese Vereinbarung liege der Redaktion aktuell nicht schriftlich vor. Die Chefredakteurin geht davon aus, dass ihre Kollegen sie auch nicht eingesehen haben.

Nach dem Anruf des Beschwerdeführers sei der Name der Tochter umgehend entfernt worden. Der Fall habe sie sensibilisiert, sich künftig genauer nach den Details solcher Vereinbarungen zu erkundigen.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** stellt fest, dass die Veröffentlichung von Namen und Alter der Tochter des Beschwerdeführers gegen deren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex verstößt.

Wie sich aus Richtlinie 8.3 des Pressekodex ergibt, gelten bei der identifizierenden Berichterstattung über Kinder und Jugendliche besonders strenge Maßstäbe. Diese dürfen in aller Regel nicht identifizierbar sein. Besondere Gründe, warum hier eine identifizierende Berichterstattung ausnahmsweise zulässig sein sollte, sind nicht ersichtlich. Somit bedurfte die Redaktion der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Eine solche lag hinsichtlich der Nennung von Namen und Alter nicht vor. Dass der Hortleiter die Namen der Kinder auf Nachfrage bestätigte, kann die Redaktion nicht entlasten. Vielmehr hätte sie aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit bei Kindern explizit nachfragen müssen, ob und für was genau die Eltern ihre Einwilligung erteilt haben bzw. hätte sie sich die Einwilligungen vorlegen lassen.

Anders sieht der Fall bei der Veröffentlichung des großen Portraitfotos des Mädchens aus. Wie der Beschwerdeführer selbst schreibt, lag eine Einwilligung für Foto- und Videoaufnahmen vor. Dies umfasst auch große Portraitaufnahmen.

Der Beschwerdeausschuss belässt es hier bei einem Hinweis. Zum einen hat die Redaktion glaubhaft dargelegt, dass sie hier irrig von einer entsprechenden Einwilligung ausging. Der Ausschuss geht insoweit von einem Versehen aus. Zum anderen hat sie den Namen umgehend aus dem Online-Beitrag entfernt und damit alles ihr Mögliche getan, um den Verstoß zu beseitigen.

---

### 3.20 Feuerwehrmänner lösen Einsatz aus – Az. 0925/23/4

Sind die von der Berichterstattung Betroffenen nur für ihr soziales Umfeld identifizierbar, das ohnehin Bescheid weiß, verstößt die Redaktion nicht gegen deren Persönlichkeitschutz.

■ **Ziffer: 8; Entscheidung: unbegründet (Vorsitzendenentscheidung)**

**Der Fall:** Die Lokalzeitung berichtet über die Folgen einer riskanten Kletteraktion eines 18- und eines 21-Jährigen, welche alkoholisiert einen Baukran erklettert hatten. Diese werden nicht namentlich genannt, jedoch die Gemeinde, aus welcher sie stammen. Den beiden seien nun die für den hierdurch verursachten Feuerwehreinsatz entstandenen Kosten in Rechnung gestellt worden. Die Ermittlungen wegen Hausfriedensbruchs seien gegen die beiden eingestellt und es sei von einer weiteren Verfolgung abgesehen worden.

Pikant sei, dass es sich bei den beiden um ein ehemaliges und ein noch aktives Mitglied der Feuerwehr handele. Der eine sei wegen anderer Verfehlungen bereits ausgeschlossen worden. Dem anderen drohten wegen der Kran-Aktion keine Konsequenzen. Was Feuerwehrleute privat machten, sei ihre Sache, solange hierdurch nicht die Feuerwehr geschädigt werde, äußert sich die örtliche Feuerwehr. Gleichwohl sei mit dem Kameraden gesprochen und dieser auf mögliche Folgen im Fall einer Wiederholung hingewiesen worden.

**Beschwerdeführerin** ist die Mutter eines der im Beitrag genannten jungen Männer. Sie legt unter Vollmacht ihres Sohnes eine Datenschutzbeschwerde nach Ziffer 8 Pressekodex ein.

Sie wohne in einem kleinen Ort. Ihr Sohn und sein Freund hätten im Sommer einmal Mist gebaut, jedoch keine Person verletzt, Sachen beschädigt o.ä. Beide seien betrunken in den Morgenstunden einen Kran hochgeklettert (und wieder herunter). In der Woche sei ständig darüber in der Zeitung berichtet worden. Dann, zum Strafverfahren (Hausfriedensbruch), sei die Sache wieder aufgewärmt worden. Jetzt sei die Kostenrechnung und die genaue Summe gekommen, sowie das Privatleben (Feuerwehr/der Freund nicht mehr) der jungen Männer veröffentlicht worden.

**Ein weiterer Beschwerdeführer** macht u. a. einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex geltend.

Seit Monaten werde von der Beschwerdegegnerin in drei halb- bzw. ganzseitigen Artikeln über die zwei Jungs berichtet. Bei dieser „Tat“ sei niemand verletzt worden, ein Hausfriedensbruch von der Staatsanwaltschaft sei eingestellt worden.

Es sei so, dass beide Jungs in einem kleinen Ort wohnten. Zum wiederholten Male erwähne der Redakteur nun die Alkoholisierung der Jungs. Im beschwerdegegenständlichen Artikel erwähne er nun die genaue Höhe der entstandenen Kosten und das einer der beiden Jungs in der Feuerwehr sei. Weiterhin schreibe er, dass der andere aufgrund von Verfehlungen nicht mehr in der Feuerwehr sei. Dies überschreite eindeutig den objektiven Journalismus und habe mit einer auch [die betroffene] Person schützenden Berichterstattung nichts mehr zu tun. Gerade der 18-Jährige werde aufgrund der wiederholten, sehr persönlichen Berichterstattung angefeindet und lächerlich gemacht. Der Beschwerdeführer sei als Polizeibeamter und hier in der Jugendsachbearbeitung tätig. Sie beschäftigten sich täglich mit dem Schutz gerader Jugendlicher in der Öffentlichkeit. Was hier unter dem Begriff Pressefreiheit geschrieben werde, missachte alle Persönlichkeitsrechte.

**Die Redaktion** trägt zu den Vorwürfen der Beschwerdeführenden vor, die zum Vorgang veröffentlichten Beiträge seien nicht, wie fälschlicherweise behauptet, „ganzseitig“. Sie bewegten sich in Form und Umfang im Rahmen des Üblichen – eines Seitenaufmachers auf ihrer Lokalseite. Der Umfang der Berichterstattung sei nach Ansicht der Redaktion gerechtfertigt, da das beschriebene und seltene Ereignis in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer beliebten und entsprechend gut besuchten Publikumsveranstaltung im Ort gestanden habe. Schon aus diesem Grund habe das Ereignis sofort für großes Aufsehen und Gesprächsstoff gesorgt. Dies habe sich intensiviert, als sich in der Folgezeit herumgesprochen habe, was dort geschehen sei. Entsprechend groß sei das Leserinteresse an der Berichterstattung gewesen. Die Erstberichterstattung und auch weitere begleitende Artikel seien damit ihrer Ansicht in Art und Form nach angemessen.

Die Gerichtsverhandlung sei öffentlich gewesen. Als Lokalzeitung berichte man regelmäßig über interessante und relevante Verhandlungen aus dem Verbreitungsgebiet und stelle so Öffentlichkeit her. Bei einem solch seltenen Fall, der für entsprechendes Aufsehen gesorgt habe, setze man dabei ein großes Leserinteresse voraus.

In diesem Zusammenhang betont die Redaktion, dass alle zentralen Informationen, insbesondere, soweit sie die beteiligten Personen und die Höhe des ihnen in Rechnung gestellten Schadens betreffen, aus privilegierten und verlässlichen Quellen (Strafverfolgungsbehörden und Kommunalverwaltung) stammten. Wie alle anderen veröffentlichten Fakten seien diese journalistisch handwerklich sauber recherchiert worden.

Die beiden jungen Männer würden durchgehend namentlich nicht genannt. Auch Fotos von ihnen seien nicht veröffentlicht worden. Ihr Alter und die Herkunft seien genannt worden, wobei sich der Autor dabei auf die Angabe des übergeordneten Gemeindeverbund beschränkt habe. Der genaue Wohnort sei bewusst nicht erwähnt worden. Dies sei zudem ausdrücklicher Wunsch der informationsgebenden offiziellen Stellen (Polizei und Staatsanwaltschaft) gewesen, dem sie entsprochen hätten.

Zum Abschluss der Berichterstattung werde erwähnt, dass es sich bei den beiden jungen Männern um einen ehemaligen und einen noch aktiven Feuerwehrmann handele. Die Redaktion halte diese Information für relevant, weil der Autor wiederholt aus Feuerwehrkreisen gehört habe, dass diese Tatsache dort für Verärgerung gesorgt habe, unter anderem, weil man dies als schädlich für den guten Ruf der Feuerwehr angesehen habe. Besonders groß sei der Ärger über den nicht mehr aktiven Feuerwehrkameraden gewesen, der erst kurz zuvor unehrenhaft aus dem Brandschutzdienst entlassen worden sei, weil er sich in sozialen Netzwerken abfällig über seinen Ortsbrandmeister geäußert habe.

In der Feuerwehr der Gemeinde, die oft auf ihren ungewöhnlich niedrigen Altersdurchschnitt verweise, gebe es mehr als 150 aktive und noch mehr passive Mitglieder, darunter viele in der Altersgruppe, der auch die beiden „Krankletterer“ zuzuordnen seien. Wenn also von zwei 18 und 21 Jahre alten Feuerwehrleuten die Rede sei, treffe dies sicherlich auf zahlreiche lokale Feuerwehrleute zu und sei ihrer Auffassung nach für sich genommen nicht geeignet, die zwei Männer eindeutig identifizierbar zu machen.



Es möge zutreffen, dass der 18-Jährige, wie von den Beschwerdeführenden beklagt, angefeindet und lächerlich gemacht worden sei und noch werde. Dies sei bedauerlich, dürfte aber vielmehr auf sein eigenes unkorrektes Verhalten und vor allem auf Veröffentlichungen anderer zurückzuführen sein. So habe es in sozialen Netzwerken öffentliche Posts unter anderem aus den bereits erwähnten Feuerwehrcreisen gegeben, in denen die Beteiligten namentlich genannt und sich über deren Verhalten lustig gemacht worden sei. Darauf hätten sie als Presse jedoch keinen Einfluss.

Aus oben genannten Gründen sehe man in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen den Pressekodex (Ziffer 8). Die Redaktion bittet daher, die Beschwerde abzuweisen.

**Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses** hält die Berichterstattung für mit dem Pressekodex vereinbar. Der Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex wurde nicht verletzt. Hierfür ist ausschlaggebend, dass die Betroffenen aufgrund der im beschwerdegegenständlichen Beitrag gemachten Angaben für die breite Öffentlichkeit nicht identifizierbar sind. Zwar dürften sie für das engere soziale Umfeld – insbesondere die Feuerwehrcameraden – erkennbar sein. Jedoch hat die Beschwerdegegnerin glaubhaft gemacht, dass hier der Vorfall ohnehin bekannt war und das Umfeld unabhängig von der Berichterstattung wusste, um wen es sich handelt. Da das im Beitrag geschilderte Verhalten auch vom öffentlichen Informationsinteresse gedeckt erscheint, ist die Berichterstattung presseethisch zulässig.

Die Nennung eines Grundstückes, auf welchem eine Plakataktion stattfindet, verstößt nicht gegen den Persönlichkeitsschutz, da die Eigentümerin nicht namentlich genannt wird und ihre Identität dem örtlichen Umfeld ohnehin bekannt ist.

■ **Ziffer: 8; Entscheidung: unbegründet**

**Der Fall:** Eine Zeitung berichtet über ein „Schilder-Duell“ zwischen Anhängern der „Freien Sachsen“ und Anwohnern. In direkter Nachbarschaft zu deutschtümelnden Aufstellern der „Freien Sachsen“ am Ortseingang befinden sich „Das Volk ist bunt“-Plakate, berichtet die Redaktion. Wer für diese Meinungsbekundung verantwortlich zeichne, sei nicht ersichtlich. Die Redaktion hat beim Bürgermeister nachgefragt und erfahren, dass die Anti-„Freie-Sachsen“-Plakate auf einem Privatgelände stehen, welches zu einem namentlich genannten Haus gehöre.

**Beschwerdeführerin** ist die Grundstückseigentümerin. Sie erläutert zum Hintergrund der Aktion, seit Jahren stehe prominent an einer Staatsstraße in ihrer Nähe ein Plakat-Aufsteller mit Slogans der „Freien Sachsen“. Diese seien laut sächsischen Verfassungsbericht 2022 eine verfassungsfeindliche, antidemokratische Partei. Besonders der Plakat-Aufsteller mit dem Ruf der 89er Revolution „Wir sind das Volk“ habe sie in diesem Zusammenhang abgestoßen. Die „Freien Sachsen“ strebten eine ethisch-rassistisch homogene Volksgemeinschaft an. Für sie bestehe „das Volk“ nur aus Menschen, die sie würdig erachteten. Dies stehe im klaren Widerspruch zum Grundgesetz und der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Um den „Freien Sachsen“ nicht unwiderrprochen das Feld zu überlassen und dem Slogan etwas entgegenzusetzen, habe sie mit anderen eine Kunstaktion gestartet. In unmittelbarer Nähe zu der Wiese mit dem Plakat der „Freien Sachsen“ gehöre ihr ein kleines Stück Wald, ebenfalls an der Straße. Mit ihrer Aktion hätten sie darstellen wollen, dass die Menschenwürde unantastbar, das Volk bunt und vielfältig sei und jeder die gleichen Rechte habe – egal welche Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Gesundheitszustand –, indem sie Plakate mit Portraits unterschiedlicher Menschen an Baumstämme gebunden hätten, also ein Abbild der bunten Gesellschaft.

Die Beschwerdeführerin kritisiert, das im Beitrag namentlich genannte Haus sei ein bekanntes Gebäude und ihre Wohnanschrift. Es sei unter dem Namen in der Region aufgrund verschiedener (historischer) Funktionen bekannt. An der Toreinfahrt befinde sich ein Briefkasten mit ihrem Namensschild. Durch die Veröffentlichung sei ihre Eigentümerschaft am Privatwald, auf welchem die Schilder stehen, sowie die Anschrift als Eigentümerin eindeutig zuordenbar und damit letztendlich auch ihr Name öffentlich.

Warum solle es von erheblichem Informationsinteresse der Öffentlichkeit sein, wer persönlich für die bunten Plakate im Wald verantwortlich sei? Viel wichtiger sei doch die inhaltliche Auseinandersetzung. Wenn die Frage nach der Urheberschaft der bunten Plakate von so großem öffentlichen Interesse sei, dass sie über ihren persönlichen Schutzrechten stehe, dann frage sie sich, warum werde die Öffentlichkeit nicht auch über die Privatgrundstückseigner informiert, auf denen die Plakate der „Freien Sachsen“ stünden?

Besonders bedenklich finde sie den Verstoß gegen Richtlinie 8.8 Aufenthaltsort: Der private Wohnsitz genieße besonderen Schutz. Durch den Artikel sei jedem ihr privater Wohnsitz bekannt, auch den „Freien Sachsen“ und ihren Anhängern. Im sächsischen Verfassungsbericht 2022 heiße es: „Mittels ihrer zahlreichen Telegram-Kanäle ist die Partei eine effektive ‚Mobilisierungsmaschine‘ für extremistische und nicht-extremistische Proteste.“ So hätten sie z. B. Ende Oktober lautstarke Pöbeleien, eine sog. „Heimsuchung“ des sächsischen Ministerpräsidenten vor dessen Wohnhaus inszeniert. Auch bei ihr vor Ort habe es bereits nächtliche Heimsuchungen gegeben. Nach der Zeitungsveröffentlichung könne sie sich auf einiges gefasst machen.

**Der Verlag** trägt vor, die Kunstaktion mit insgesamt 30 Plakaten und Bannern habe ganz bewusst in der Öffentlichkeit stattgefunden, es sei das Hauptziel der Kunstaktivisten gewesen, eine wahrnehmbare, präsente Gegen-Öffentlichkeit zu den Plakaten der „Freien Sachsen“ zu schaffen. Die Aktion der Künstler sei ein klassisches Beispiel für politische Kunst im öffentlich wahrnehmbaren Raum: Mit den Mitteln der Kunst würden Aussagen zu politischen Themen in der Öffentlichkeit getroffen, auf Missstände hingewiesen, Stellung genommen und Position bezogen. Künstler, die ihre Werke im Rahmen einer unter freiem Himmel, von einer viel befahrenen Straße aus gut sichtbaren, aber privaten Ausstellungsfläche ausstellten und mit dieser Kunstaktion in der Öffentlichkeit politische Stellung bezögen, hätten – vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls – zunächst einmal nicht automatisch einen Anspruch auf Anonymität, im Gegenteil. Grundsätzlich könnte über politische Künstler, die im öffentlich einsehbaren Raum politische Kunstaktionen veranstalten, identifizierend berichtet werden.

Eine solche grundsätzlich presseethisch nicht zu beanstandende identifizierende Berichterstattung sei hier allerdings noch nicht einmal erfolgt. Die Zeitung berichte lediglich, wo die „Ausstellungsfläche“ der Kunstaktion sei: In einem näher bezeichneten Privatwald, der zu einem namentlich genannten Haus gehöre. Dies sei keine identifizierende Berichterstattung über die Beschwerdeführerin. Auch wenn man den Namen des Hauses googele, erscheine kein Hinweis auf die Identität der Beschwerdeführerin, wie der Verlag in einem, in die Stellungnahme eingefügten Screenshot zeigt.

Presseethisch sei die Berichterstattung damit im Einklang mit den Vorgaben des Pressekodex.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** hält die Berichterstattung für im Einklang mit dem Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.8, des Pressekodex. Dennoch wäre aus Sicht der Ausschussmitglieder angesichts des Themas und der Gefahrenlage für die Beschwerdeführerin eine größere Sensibilität der Redaktion wünschenswert gewesen.

Im Ergebnis verneint der Ausschuss eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes der Beschwerdeführerin. Hierfür ist ausschlaggebend, dass sie aufgrund der im Beitrag gegebenen Informationen nicht für die breite Öffentlichkeit identifizierbar ist. Zwar ist sie für das örtliche Umfeld erkennbar. Dieses dürfte jedoch ohnehin wissen, dass sie die Eigentümerin des Hauses und Privatwaldes ist.

---

### 3.22 Heimlich erstelltes Foto veröffentlicht – Az. 1076/23/4

Die heimliche Erstellung eines Fotos eines Menschen, der keine Person der Zeitgeschichte ist und dessen Person im Hinblick auf den Berichterstattungsgegenstand auch nicht von Relevanz ist, kann eine unlautere Recherchemethode darstellen, wenn die Person ausdrücklich dem Fotografieren widersprochen hat.

■ **Ziffern: 4, 8 (begründet), 2, 9 (unbegründet); Entscheidung: Rüge**

**Der Fall:** Eine Zeitung berichtet Print und Online über eine Klage eines Magistrats-Direktors, der dagegen klagte, dass die Hauptstadtzulage für Beamte nur bis zur Besoldungsgruppe A13 ausbezahlt wird und vor dem Berliner Verwaltungsgerichtshof siegte. Print- und Online-Beitrag enthalten ein Foto des Klägers. Im Online-Beitrag verpixelt die Redaktion sein Gesicht nachträglich.

**Beschwerdeführer** ist der im Beitrag genannte und abgebildete Kläger. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 2, 8 und 9 des Pressekodex geltend.

Er trägt vor, im Anschluss an die Verhandlung beim Verwaltungsgericht sei er vor dem dortigen Plenarsaal von der Redaktion um ein Interview und ein Foto gebeten worden. Das Interview habe er zugesagt, den Fotowunsch habe er eindeutig in Gegenwart seiner Anwältin und seines Gewerkschaftsvertreters verneint. Daher habe sich der Gewerkschaftsvertreter für ein Foto angeboten. Dieses Foto sei umgehend gefertigt und veröffentlicht worden. Von ihm sei widerrechtlich heimlich ein Foto gefertigt und am späten Abend im Internet veröffentlicht worden.

Er habe umgehend eine Mail an den Verlag gesendet und ihn aufgefordert, sämtliche von ihm gefertigte Fotos sofort zu löschen und nicht zu drucken, da sie eindeutig widerrechtlich gefertigt worden seien. Am nächsten Morgen seien im Internet auf den Bildern von ihm das Gesicht zwar gepixelt worden, er sei aber im Kontext weiterhin erkennbar.

In der Printausgabe sei das Foto ohne jede Schwärzung im Großformat erschienen. Das sei ungehörig, verletzend und strafrechtlich relevant. Er sei in seinen Persönlichkeitsrechten und seiner Ehre unmittelbar grob und wissentlich verletzt worden!

Der Beschwerdeführer leitet eine Mail des Verlags weiter, in welcher es heißt, eine Veranlassung zur Löschung des Fotos bestehe nicht. Seine Abbildung sei von der Redaktion vollständig unkenntlich gemacht worden. Damit sei er auf der Foto-Veröffentlichung schon nicht für einen ausreichend großen Adressatenkreis erkennbar. Selbst wenn dies so wäre, wäre die Veröffentlichung aufgrund des zeitgeschichtlichen Ereignisses, den der im Text beschriebene Gerichtsprozess zweifelsohne darstelle, auch ohne seine gesonderte Einwilligung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zulässig. Darüber hinaus unterfalle die journalistische Tätigkeit dem „Medienprivileg“, d. h. auf sie fänden die Vorschriften der DSGVO und damit auch der Löschungsanspruch aus Art. 17 DSGVO keine Anwendung (vgl. Art. 85 Abs. 2 DSGVO in Verbindung mit § 19 BlnDSG).

*Anmerkung: Die Beschwerde wurde durch den Presserat im Hinblick auf den Vortrag des Beschwerdeführers zur heimlichen Fotoaufnahme gegen seinen Willen und die geltend gemachte Löschung um Ziffer 4, Richtlinie 4.3, des Pressekodex erweitert zugelassen.*

**Die Redaktion** nimmt innerhalb der vom Presserat gesetzten Frist keine Stellung.

**Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz** bejaht Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 sowie die Verletzung der Grenzen der Recherche nach Ziffer 4 des Pressekodex. Er spricht eine Rüge aus.

Die Veröffentlichung der ungepixelten Fotos des Beschwerdeführers im Print und zunächst auch Online verletzt dessen Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Der Beschwerdeführer ist auf den Fotos identifizierbar. Das wäre nur zulässig, wenn hier das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die berechtigten Interessen des Betroffenen überwiegt. Dies ist nicht der Fall. Zwar besteht an dem Gerichtsverfahren an sich ein berechtigtes Informationsinteresse, jedoch nicht an der Person des Beschwerdeführers. Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, in dem die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsvorschrift überprüft wird. Die Person des Klagenden tut insoweit nichts zur Sache. Der Betroffene ist auch keine Person der Öffentlichkeit oder der Zeitgeschichte. Der Betroffene ist Magistrats-Direktor und dürfte dementsprechend in die Besoldungsgruppe A15 eingliedert sein. Die Eingliederung zeigt, dass es sich nicht um einen Spitzenbeamten handelt – bei diesen würde eine B-Besoldungsgruppe vorliegen. Auch sonstige Gründe, die ihn zu einer Person der Öffentlichkeit oder der Zeitgeschichte machen würden, sind hier nicht ersichtlich.

Der Beschwerdeausschuss sieht in dem heimlichen Fotografieren – gegen den explizit erklärten Willen des Betroffenen, der keine öffentliche Person oder Person der Zeitgeschichte ist – eine unlautere Recherchemethode im Sinne von Ziffer 4 des Pressekodex. Insoweit sind etwaige heimlich erstellten Fotos des Betroffenen nach Richtlinie 4.3 zu sperren oder zu löschen.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Zu möglichen Verstößen gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex hat der Beschwerdeführer inhaltlich nichts vorgetragen. Sie waren auch nicht ersichtlich.

Erschließt sich für flüchtig Lesende nicht gleich der Zusammenhang, in welchem ein unverpixelt Abgebildeter zum Berichterstattungsgegenstand – hier: der Radikalisierung des Terrorverdächtigen – steht, gebietet es die Sorgfalt eine entsprechende Kontextualisierung in der Bildunterschrift vorzunehmen.

■ **Ziffern: 2 (begründet), 1, 9 (unbegründet); Entscheidung: Hinweis (Vorsitzendenentscheidung)**

**Der Fall:** Zwei Zeitungen berichtet über die Radikalisierung eines Jugendlichen, der wegen Terrorverdachts in Untersuchungshaft sitzt. U.a. beleuchten sie sein Auftreten im Netz, seine Familiengeschichte, sein Auftreten bei einer „Querdenken“-Demonstration in der Corona-Zeit und sein rechtsextremes Auftreten in der Schule.

Die Redaktionen machen auch Ausführungen zur lokalen „Querdenken“-Bewegung, wobei sie deren damaligen Chef mehrfach mit Namen nennen. Dieser sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass auch Rechtsextreme an der von seiner „Querdenker“-Bewegung veranstalteten Demos teilnehmen. Dies habe dieser auch dann noch zurückgewiesen, als die Nazipartei „Der dritte Weg“ sich an seinen Märschen beteiligt habe. Der „Querdenken“-Chef habe sich „als unbescholtener Bürger so politisch in eine bestimmte Ecke gestellt [gefühlte], nur um eine Meinung kaputt zu machen, wo man nicht hingehört“. Während auf einem im Beitrag abgebildeten Foto noch neben ihm der spätere Terrorverdächtige stehe, habe er wenig später bei einer Demo einem Kameramann gesagt: „Das sind ganz normale Leute, die kann man doch nicht in eine Nazi- oder rechte Ecke stellen.“

Sowohl im jeweiligen Print- als auch im Online-Beitrag ist unter dem Titel ein Foto abgedruckt, welches den verpixelten jungen Mann sowie einen unverpixelten Mann mit einem Mikrofon zeigt. Die Bildunterschrift unter dem Print-Beitrag lautet:

„Nein zu Kinderimpfungen“ – Der Tatverdächtige hat hier während einer Rede des damaligen Querdenken-Chefs aus [...] ein Plakat umgehängt.“

Unter dem Foto im Online-Beitrag findet sich jeweils lediglich ein Urhebernachweis.

**Beschwerdeführer** ist der im Beitrag namentlich genannte und auf dem Foto abgebildete ehemalige „Querdenken“-Chef. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 9 des Pressekodex geltend.

Zum Hintergrund der Berichterstattung erläutert er, vor einigen Wochen sei ein 18-jähriger Mann von der Polizei festgenommen worden. Dieser solle eine Gewalttat geplant haben, die im Zusammenhang mit einer mutmaßlichen rechtsextremen Gesinnung stehen solle. Er – der Beschwerdeführer – habe hiermit nichts zu tun. Denn weder kenne er den „Terrorverdächtigen“ noch habe er jemals mit ihm gesprochen. Der Redakteur mache es jedoch zu einer Sache der Person des Beschwerdeführers.

Zudem kritisiert der Beschwerdeführer die Bebilderung des Artikels mit einem Foto, welches ihn als hervorgehobene Hauptperson zeige – und unweigerlich zögen unbedarfte Leser eine Verbindung vom „Terrorverdächtigen“ zu ihm oder hielten den Beschwerdeführer gar selbst für die fragliche Person.

Während sich der Redakteur auf seinem eigenen Facebook-Profil damit brüste, „viele Gespräche, Anfragen“ getätigt zu haben, habe er es versäumt, den vorherigen Kontakt zum Beschwerdeführer zu suchen. Der Redakteur missachte damit elementarste Regeln des Presserechts bzw. des Pressekodex. Die ganze Aktion des Redakteurs sei seines Erachtens nichts anderes als eine infame, verleumderische Hetzkampagne mit dem Ziel, den Beschwerdeführer und das regierungskritische Lager insgesamt pauschal dem rechtsextremen Milieu zuzuschreiben, zu diskreditieren und zu verleumden.

**Die eine Beschwerdegegnerin** trägt vor, der Bericht beschäftige sich mit den Hintergründen des Abgleitens eines Jugendlichen aus dem Landkreis in die rechtsextreme Szene, bis hin zur mutmaßlichen Planung von terroristischen Anschlägen. Der Artikel habe daher eine Frage von herausragendem öffentlichem Interesse zum Gegenstand; er behandle diesen sprachlich in angemessener und sachlicher Weise.

Der Autor des Artikels zeige den Umstand auf, dass sich die Radikalisierung des heute 19-Jährigen in den vergangenen Jahren in einem Umfeld abgespielt habe, in dem der Beschwerdeführer eine wichtige öffentliche Rolle innegehabt habe. So sei er als Sprecher der lokalen Querdenker-Gruppe öffentlich in Erscheinung getreten, habe von einer angeblichen weltweiten Finanzverschwörung („Great-Reset-Verschwörung“) gesprochen, habe öffentlich dazu aufgerufen, „das System“ zu attackieren und Impfzentren anzugreifen, sich an „Spaziergängen“ im Kreise von Rechtsradikalen beteiligt, ohne glaubhafte Distanzierung.

Der Artikel sei bereits Gegenstand einer juristischen Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeführer gewesen. In dieser habe der Beschwerdeführer eine einstweilige Verfügung erlangt. Im Zuge dieser gerichtlichen Auseinandersetzung habe der Beschwerdeführer eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben müssen, da er in seinem Blog eine falsche Tatsachenbehauptung über den Redakteur abgegeben habe. Das Gericht habe schließlich geurteilt, dass das Bild mit dem Text so wie vorgelegt unverändert veröffentlicht werden könne. Es müsse allerdings vor die Bezahlschranke gezogen werden, damit sich den Nutzern der Kontext sofort erschließe. Die Printausgabe sei insofern davon nicht betroffen, da hier Text und Bild bereits gemeinsam veröffentlicht worden seien. Der Verlag sei allerdings der gerichtlichen Verfügung zuvorgekommen, indem er sofort nach der Beschwerde den gerügten Artikel online depubliziert habe, bis eine Klärung erfolgt sei. Nach der gerichtlichen Entscheidung bestehe somit auch rechtlich festgestellt kein inhaltlicher Änderungsbedarf am Beitrag oder Bild. Insbesondere seien vom Beschwerdeführer so weder Tatsachenbehauptung oder andere inhaltliche Äußerungen strittig gestellt worden, noch seien seitens des Gerichts die Veröffentlichung des Bildes im Zusammenhang der Berichterstattung gerügt worden.

Das vom Beschwerdeführer gerügte Bild zeige ihn auf einer Veranstaltung der Partei „Die Basis“, dem politischen Arm der „Querdenker“-Bewegung. Der Beschwerdeführer sei auf dieser Veranstaltung öffentlich als Redner in Erscheinung getreten. Direkt neben ihm stehe der Terrorverdächtige, der nun wegen Planung einer terroristischen Gewalttat im rechten Spektrum in Untersuchungshaft sitze. Ganz offenbar versuche der Heranwachsende, die Aussagen des Antragstellers mit seiner Präsenz und seinem Plakat zu unterstützen. Der Antragsteller trage ein T-Shirt „Corona-Maske“. Darunter heiße es: „Das Schweigen der Lämmer“. Auf seinem Plakat heiße es dazu sekundierend: „Nein zu Kinderimpfungen – nein zu Impferpressung.“

Das Bild veranschauliche, dass u.a. der Beschwerdeführer mit seinen öffentlichen Reden und Aktionen dem damals 18-jährigen ein Umfeld geboten habe, in welchem dieser sich angenommen gefühlt habe und auf Zustimmung zu seinen Ansichten habe hoffen können. Es sei eine vertretbare Auffassung, dass dieses Gemeinschaftserlebnis zusammen mit dem Beschwerdeführer ein Mosaikstein im Verlauf der Radikalisierung des nun unter Terrorismusverdachts Stehenden gewesen sei. Denn Taten, wie die vom Jugendlichen mutmaßlich geplante, vollzogen sich aller Erfahrung nach nicht im luftleeren Raum, sie hätten immer eine Vorgeschichte. Diese Verbindung sei im Übrigen auch anderen Medien aufgefallen. So habe die ARD in einer Sendung auch über den heute 19-jährigen Terrorverdächtigen berichtet. Auch in diesem Bericht gehe es um die Frage, in welchem Milieu sich der 19-Jährige bewegt und radikalisiert habe. Und auch der TV-Beitrag sehe den Einfluss des Beschwerdeführers und zeige den gemeinsamen Auftritt bei der Veranstaltung der Partei „Die Basis“.

Wer auf einer Kundgebung der „Querdenker“-Szene das Wort führe, der müsse auch dulden, dass Film- und Fotoaufnahmen mit Gleichgesinnten hiervon veröffentlicht und interpretiert würden. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers sei demgegenüber gering. Die Abwägung falle somit zu Gunsten der Presse aus, so dass der Beschwerdeführer hier keine weiteren Schritte fordern könne.

Öffentliche Äußerungen des Beschwerdeführers zu Vorwürfen, Demonstrationen, an denen er teilgenommen habe, würden auch von Rechtsextremen genutzt, habe der Beschwerdeführer mehrfach öffentlich zurückgewiesen. Insoweit verweist die Beschwerdeggegnerin auf verschiedene YouTube-Videos. Seine Nähe zu Extremen werde auch bei Reden und Teilnahmen an anderen Veranstaltungen deutlich, allein die Teilnahme in einem solchen Umfeld lasse Distanzierungen unglaubwürdig wirken.

Der Beschwerdeführer sei bereits während seiner Aktivität als Sprecher der lokalen „Querdenken“-Bewegung auf den Einfluss extremer Gruppen wie „Dritter Weg“ aufmerksam gemacht worden. Der Beschwerdeführer habe auch in einem Gespräch mit dem damaligen Ministerpräsidenten die Vorwürfe zurückgewiesen, dass Äußerungen von „Querdenkern“ zur Radikalisierung beitragen und den Boden für Taten bereiteten. Die behauptete Distanzierung des Beschwerdeführers sei in der Gesamtschau als unglaubwürdig zu bewerten. Stets habe er radikalen Ansichten nicht nur eine Bühne geboten bis hin zu Morddrohungen gegen Spitzenpolitiker, er habe stets spät und dann nicht eindeutige Distanzierungsversuche im Nachhinein geäußert. Diese Masche sei mehrfach beleuchtet worden. Eine einzelne, aus dem Zusammenhang gerissene, angebliche Distanzierung besitze allein keine Glaubwürdigkeit, sie verlange vielmehr nach einer Einordnung in den Gesamtkontext, wie es in der Berichterstattung erfolgt sei. Dass der Beschwerdeführer einen bekannten rechtsextremen, ehemaligen NPD-Politiker, der mit umgekehrter Deutschlandfahne – dem Erkennungszeichen der Reichsbürger – öffentlich unterstützt habe, als dieser u.a. von einem Nachrichtenmagazin abgelichtet worden sei, trage ebenfalls nicht zu einer glaubhaften Distanzierung bei. Der Beschwerdeführer verbreite nicht nur Verschwörungsmythen, die bei anderen derweil zur Radikalisierung beigetragen hätten, er habe auch selbst aufgerufen, „das System“ zu attackieren und Impfzentren zu stören.



Fazit der Beschwerdegegerin: Die Redaktion habe vor Berichterstattung den Sachverhalt ausreichend und sorgfältig geprüft. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Berichterstattung durch die Redaktion sowie durch andere Medien habe sich durch den zusammenfassenden Bericht keine inhaltliche Abweichung ergeben. Der Bericht stelle vielmehr zusammenfassend dar, wie der Beitrag des Beschwerdeführers als einer der wesentlichen „Querdenken“-Köpfe in der Region einen Beitrag dazu geliefert habe, dass der politische Boden geschaffen werden konnte für Handlungen wie die des nun Terrorverdächtigen. Auch nach gerichtlicher Prüfung bestehe kein Grund, an dem Beitrag als solchen etwas zu ändern.

**Die andere Beschwerdegegerin** nimmt zum beanstandeten Foto mitsamt Bildunterschrift Stellung. Davon ausgehend sei es ihnen auch nach mehrmaliger und gründlicher interner Diskussion nicht möglich, einen Verstoß gegen eine der genannten Ziffern des Pressekodex zu erkennen. Die Bildunterschrift verlautbare strikt nachrichtlich das, was das Bild zeige: den (unkenntlich gemachten) Terrorverdächtigen mit einem umgehängten Schild, der neben dem in ein Mikrofon redenden Beschwerdeführer stehe. Das sei alles, was es aus ihrer Sicht zur Bildunterschrift zu sagen gebe.

Alle vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gründe für seine Beschwerde seien textlich durch die von ihnen verwandte Bildunterschrift nicht gedeckt. Dort stehe weder, dass sich die beiden Personen kennen, noch, dass der Beschwerdeführer für die Radikalisierung des Terrorverdächtigen verantwortlich sei.

Die ferner vom Beschwerdeführer geltend gemachte Aussage, man könne ihn für den Terrorverdächtigen halten, sei wiederum durch die Eindeutigkeit der Bildunterschrift und des Bildes ausgeschlossen. Nur eine der beiden gezeigten Personen habe ein Schild um den Hals hängen – der Terrorverdächtige, dessen Gesicht, wie es gute journalistische Praxis sei –, komplett verpixelt sei. Eine unverpixelt gezeigte Person neben einer nicht verpixelten – damit sei nun wirklich auch im Teaser vor der Bezahlschranke für jeden Betrachter klar, welche die unter Terrorverdacht stehende Person sei und welche nicht. Der Vorwurf einer anderweitigen Suggestion treffe also ihrer Meinung nach in keiner Weise zu.

Alle weiteren vom Beschwerdeführer geltend gemachten Aussagen, insbesondere die der böswilligen Verleumdung, seien ebenfalls zurückzuweisen. Sie seien in keiner Form aus der beanstandeten Bildunterschrift abzuleiten. Die Beschwerde sei also aus ihrer Sicht in Gänze als unbegründet zurückzuweisen.

**Nach Auffassung des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses** sind die Beschwerden begründet, soweit in dem jeweiligen Online-Beitrag eine einordnende Bildunterschrift vergleichbar mit dem Print-Beitrag fehlt. Aufgrund der fehlenden Bildunterschrift erschließt sich für flüchtig Lesende nicht gleich der Zusammenhang, in welchem das Foto zum Berichterstattungsgegenstand – der Radikalisierung des Terrorverdächtigen – steht, nämlich, dass es sich hier um eine „Querdenken“-Demonstration handelt, an welcher der Verdächtige seinerzeit teilnahm. Die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex hätte hier – angesichts der prominenten Positionierung des Fotos direkt unter dem Titel und der erst später im Text erfolgenden Auflösung eine entsprechende Kontextualisierung geboten.

Im Übrigen sind die Beschwerden unbegründet.

Eine Verwechslungsgefahr des auf dem Beitragsfoto abgebildeten Beschwerdeführers mit dem Terrorverdächtigen ist nicht gegeben. Dies ist in der Printversion bereits durch die Bildunterzeile ausgeschlossen, welche den Terrorverdächtigen als die Person mit dem Plakat bezeichnet. Zwar fehlt bei dem Online-Beitrag eine entsprechende Bildunterschrift. Jedoch besteht auch hier keine Verwechslungsgefahr, da man einen älter aussehenden Mann mit grauen Haaren nicht für den – sowohl im Titel als auch in der Einleitung genannten – 18-jährigen Gymnasiasten und Terrorverdächtigen halten wird. Unter diesem Gesichtspunkt liegen keine Verstöße gegen das Gebot der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und/ oder die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Kodex vor.

Im Beitrag geht es in erster Linie um die Radikalisierung des jungen Mannes. Die aus Sicht des Redakteurs bestehende Nähe zwischen der lokalen „Querdenken“-Bewegung ist nur ein Nebenaspekt. Der „Querdenken“-Chef und Beschwerdeführer hat sich zu diesen Vorwürfen bereits geäußert und diese werden im Beitrag erwähnt. Eine erneute Gelegenheit des Beschwerdeführers zur Stellungnahme war hier nicht zwingend.

Die Darstellung ist auch nicht geeignet, den Beschwerdeführer in seiner Ehre nach Ziffer 9 des Pressekodex zu verletzen. Zum einen zeigt das Foto eine reale Situation, die so stattgefunden hat. Zum anderen erläutert die Redaktion im Beitragstext, dass und warum sie in der „Querdenken“-Bewegung einen Baustein in der Radikalisierung des jungen Mannes sieht. Insoweit kann sich die Leserschaft selbst ein Bild machen, ob sie dieser Meinung teilt. Man muss die Meinung der Redaktion nicht teilen, sie zu äußern ist jedoch zulässig.

# IV. Anhang

## 1. Sachregister

<b>A</b>	<b>Seitenzahl</b>
Adresse	S. 24 f., 40 ff., S. 66 f.
Angehörige	S. 15 ff., 36 ff.
Angeklagter	S. 36 ff.
Angestellte, leitende Angestellte	S. 3, 18 f., 34 f., 68 f.
Anonymisierung	S. 3, 26 f.
Archiv	S. 4
Aufsicht	S. 4, 7, 8
Auskunftsanspruch	S. 5
Austausch	S. 4, 7
<b>B</b>	
Behörde/Behörden	S. 68 f.
Beschwerde	S. 8, 9 ff.,
Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz	S. 3, 7 f., 9 ff.
Bild s. Foto	
Bildunterschrift	S. 28 f., 30 f., 61 f.
Beratung	S. 5 f.
<b>C</b>	
Corona	S. 15 ff., 70 ff.
<b>D</b>	
Daten, personenbezogene	S. 3, 4, 9, 18 f.
Datenschutz, redaktioneller	S. 3
Datenschutzaufsicht s. Aufsicht	
Datenschutzgrundverordnung/DSGVO	S. 5, 28 f., 40 ff., 68 f.
Datenschutzkonferenz (DSK)	S. 7
<b>E</b>	
Ehrverletzung	S. 20 ff., 56 f., 68 f., 70 ff.
Eigentümer	S. 24 f., 26 f., 40 ff., 66 ff.
Einwilligung/Einverständnis	S. 26 f., 28 f., 30 f., 43 f., 49 ff., 58 ff., 61 f., 68 f.
E-Mail	S. 49 ff.
Entscheidungsdatenbank	S. 78
Erkrankung s. Gesundheitsdaten	
<b>F</b>	
Facebook-Post	S. 15 ff.,
Familie/Familienangehörige s. Angehörige	
Foto	S. 3, 5, 9, 15 ff., 28 f, 30 f., 48, 56 f., 58 ff., 61 f., 68 f., 70 ff.
Frist	S. 7, 8, 9
<b>G</b>	
Gelegenheit zur Stellungnahme	S. 52 ff.
Gerichtsverfahren	S. 36 ff., 52 ff., 68 f.
Gesundheitsdaten	S. 18 f., 34 f.
Grundstück	S. 24 f., 26 f., 40 ff., 66 ff.
Gutachten/Gutachterin	S. 52 ff.

## H

Hinweis S. 8, 12, 13, 28 f., 48, 56 f., 61 f.

## I

Identifizierbarkeit/Identifizierende Berichterstattung S. 20 ff., 24 f., 26 f., 32 f., 36 ff., 45 ff., 63 ff., 66 ff.

Informantenschutz s. Quellenschutz

Informationsinteresse S. 9, 15 ff., 36 ff.

## J

Jugendliche s. Minderjährige

## K

Kinder s. Minderjährige

Kindergarten S. 61 f.

Kodexziffern S. 9 ff., 14, 15 ff.

Konfrontation s. Gelegenheit zur Stellungnahme

Kontext S. 70 ff.

Krankheit s. Gesundheitsdaten

Kündigung S. 34 f., 58 ff.

Künstliche Intelligenz - KI S. 3

## L

Landespressegesetze S. 6

Leitfaden S. 6, 78

Leserbrief/-zuschrift S. 10 f., 24 f., 43 f., 49 ff.

Löschanspruch/Löschung S. 3, 5, 15 ff., 68 f.

## M

Medienprivileg S. 5, 40 ff., 68 f.

Minderjährige S. 28 f., 30 f., 43 f., 61 f.

Missbilligung S. 8, 12, 13, 15 ff., 34 f., 43 f., 58 ff.

Missbrauch S. 36 ff., 52 ff.

Maßnahme S. 8, 13

## N

Name, Namensnennung S. 9, 15 ff., 20 ff., 26 f., 28 f., 30 f., 40 ff., 43 f., 48, 58 ff., 61 f.

## O

Öffentliches (Informations-) Interesse s. Informationsinteresse

Ohne Maßnahme S. 12, 13, 18 f., 40 ff.

Opfer /Opferschutz S. 36 ff.

## P

Person der Öffentlichkeit S. 3, 15 ff., 18 f., 20 ff.,

Personenbezogene Daten s. Daten, personenbezogene

Persönlichkeitsschutz S. 3, 4, 8, 9, 15 ff., 18 f., 20 ff., 24 ff., 28 f., 30 f., 32 f., 34 f., 36 ff.  
40 ff., 43 f. 48, 56 f., 61 f., 58 ff., 63 ff., 66 ff., 68 f.

Politiker, Politikerinnen S. 15 ff., 70 ff.

Pressefreiheit S. 3

Presserat S. 3, 4

Privatsphäre/privat S. 15 ff.

**Q**

Quellenschutz	S. 45 ff.
---------------	-----------

**R**

Recherche	S. 3, 4
Reichsbürger	S. 20 ff.
Richtigstellung	S. 11, 18 f., 20 ff.
Rüge	S. 8, 12, 13, 52 ff., 68 f.

**S**

Schule	S. 30 f.
Selbstregulierung/Selbstkontrolle	S. 3, 4, 8
Selbstverpflichtungserklärung	S. 8, 9, 78
Sensationsberichterstattung	S. 36 ff.
Sorgfalt, journalistische	S. 10, 18 f., 20 ff., 28 f., 34 f., 40 ff., 49 ff., 52 ff. 56 f., 68 f., 70 ff.
Sprecher	S. 20 ff.
Spruchpraxis	S. 15 ff.
Straftäter/Straftaten s. Tat/Täter	
Statistik	S. 12 ff.

**T**

Tat/Täter	S. 36 ff.
Text-Bild-Schere	S. 28 f.

**U**

Unbegründet, offensichtlich	S. 1, 2, 13, 14, 18 f., 20 ff., 24 f., 26 f., 30 f., 32 f., 34 f., 45 ff., 49 ff., 56 f., 63 ff., 66 ff.
Unschuldsvermutung	S. 11, 36 ff., 56 f.
Unlautere Recherchemethoden	S. 3, 4, 11, 40 ff., 68 f.

**V**

Vorverurteilung s. Unschuldsvermutung	
Vorwort	S. 3
Vorverfahren, vereinfachtes Verfahren	S. 12, 13
Vorsitzendenentscheidung	S. 15, 26 f., 30 f., 48, 63 ff.

**W**

Wahrhaftigkeit	S. 20 ff., 70 ff.
Whats App	S. 32 f.
Wohnsitz	S. 66 ff.

**Z**

Zitat	S. 26 f.
Zuständigkeit	S. 7

## 2. Pressekodex – Datenschutz

Der Schutz von personenbezogenen Daten spielt bei der redaktionellen Arbeit unter verschiedenen Gesichtspunkten eine Rolle. Die einzelnen Regelungen finden Sie hier:

[https://www.presserat.de/redaktionsdatenschutz-und-finanzberichterstattung.html?file=files/presserat/dokumente/download/Datenschutz\\_Pressekodex2017.pdf](https://www.presserat.de/redaktionsdatenschutz-und-finanzberichterstattung.html?file=files/presserat/dokumente/download/Datenschutz_Pressekodex2017.pdf)

## 3. Selbstverpflichtungserklärungen

Wenn Sie auf professioneller Basis ein Print- oder Online-Medium mit einem journalistisch-redaktionell gestalteten Angebot betreiben, das nicht Rundfunk ist, können Sie sich der Freiwilligen Selbstkontrolle des Presserats anschließen. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.presserat.de/selbstverpflichtung-onlinemedien.html>

## 4. Entscheidungsdatenbank

Sie finden die in diesem Bericht dargestellten sowie weitere Entscheidungen des Presserats in unserer Entscheidungsdatenbank unter

<https://www.presserat.de/entscheidungen-finden.html>

# Impressum

## **Deutscher Presserat**

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel.: 030-367007-0

Fax: 030-367007-20

[www.presserat.de](http://www.presserat.de)

[info@presserat.de](mailto:info@presserat.de)

## **Redaktion:**

Kerstin Lange, LL.M.

Deutscher Presserat

## **Gestaltung:**

[www.zweiband.de](http://www.zweiband.de)

